

# Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung  
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

## Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz  
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg  
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg  
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar  
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar  
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum  
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit  
Deutsche Stiftung für internationale  
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn  
Ostinstitut/Wismar

## Aus dem Inhalt

|   |     |
|---|-----|
| T. Vilchyk/R. Wedde<br>Das Anwaltsgeheimnis im ukrainischen und deutschen Recht                 | 120 |
| H. Küpper<br>Slowenien: Der Schutz des geschäftlichen Know-hows. Textübersetzung mit Einführung | 125 |
| IOR-Chronik<br>Russische Föderation, Polen , Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien , Kroatien | 129 |
| IRZ-Bericht<br>Republik Kasachstan  | 140 |

# 8/2023

32. Jahrgang • 25. August 2023 • Seite 120 – 143

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

# Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 08/2023 · 32. Jahrgang

**Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten:** *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RA in Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

**Impressum:** Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

## INHALT

### Aufsätze und Berichte

|                                |   |     |
|--------------------------------|---|-----|
| <i>Vilchyk, T. / Wedde, R.</i> | Einführung des Rechtsregimes des Kriegszustands in der Ukraine und seine Rechtsfolgen | 120 |
|--------------------------------|---|-----|

### Dokumente und Materialien

|                   |  |     |
|-------------------|--|-----|
| <i>Küpper, H.</i> | Slowenien: Der Schutz des geschäftlichen Know-hows. Textübersetzung mit Einführung | 125 |
|-------------------|--|-----|

### IOR-Chronik

|                              |   |     |
|------------------------------|---|-----|
| <b>Russische Föderation</b>  | Aufnahme der vier teilweise besetzten ukrainischen Gebiete in die RF, WohnungsGB, Gesetz über das immaterielle ethnokulturelle Erbe der RF, über ausländische Investitionen in strategische Branchen, über Aktiengesellschaften, ZGB, BodenGB, u.a. | 129 |
| <b>Polen</b>                 | WahlGB, Gesetz über die Familienstiftung  | 134 |
| <b>Tschechische Republik</b> | Änderungen im Bereich der Landesverteidigung, Evidenz ukrainischer Kfz, Geburtsurkunden bei Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern, StGB, u.a.   | 135 |
| <b>Ungarn</b>                | Umbenennung des „Amts des Staatspräsidenten“ in „Sándor-Palast“, Gesetz über die Wasserwirtschaft, über die Verwaltungsferien, über die Beschäftigung von Gastarbeitern, u.a.   | 137 |
| <b>Rumänien</b>              | Staatshaushalt, StGB und StrafverfahrensGB  | 138 |
| <b>Kroatien</b>              | Gesetz über das Register der Beschäftigten und die zentrale Abrechnung von Gehältern im Staatsdienst oder in öffentlichen Diensten, über den Handel, über Düngemittel, über das nichtstreitige Verfahren  | 139 |

### Aus der Tätigkeit der IRZ

|                   |  |     |
|-------------------|--|-----|
| <b>Kasachstan</b> |  | 140 |
|-------------------|--|-----|

# Wirtschaft und Recht in Osteuropa

## WiRO 8/2023

25. August · 32. Jahrgang · Seite 120–143

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

### Aufsätze und Berichte

## Das Anwaltsgeheimnis im ukrainischen und deutschen Recht

Von Prof. Dr. Tetiana Vilchik / Prof. Dr. Rainer Wedde\*

*Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Rechten und Pflichten, die sich aus dem Anwaltsgeheimnis ergeben. Dargestellt werden die Grundzüge der Regeln sowohl im ukrainischen als auch deutschen Recht.*

*This article deals with the rights and obligations arising from legal professional privilege. The main principles of the rules under both Ukrainian and German law are presented.*

### I. Einführung

Das Anwaltsgeheimnis sichert die anwaltliche Tätigkeit ab, indem es v. a. die Kommunikation des Anwalts mit seinem Mandanten schützt. Dabei sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Zum einen ist der Anwalt berufsrechtlich verpflichtet, erlangte Informationen vertraulich zu behandeln, § 43a BRAO. Zum anderen schützt ihn das Berufsgeheimnis dagegen, diese Informationen offenzulegen, vor allem gegenüber staatlichen Stellen. Das Anwaltsgeheimnis stellt also Recht und Pflicht zugleich dar.

Diese Grundsätze finden sich nicht nur im nationalen Recht, sondern sind auch international abgesichert: Nach Grundsatz I, Punkt 6 der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur freien Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vom 25.10.2000 sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Beziehung zwischen Anwalt und Mandant zu gewährleisten.<sup>1</sup> In der Charta der Grundprinzipien der europäischen Anwaltschaft werden das Recht und die Pflicht des Rechtsanwalts zur Wahrung der Vertraulichkeit in Mandantenangelegenheiten und zur Achtung des Berufsgeheimnisses erwähnt.<sup>2</sup> Nach den Berufsregeln der Rechtsanwältinnen der Europäischen Union<sup>3</sup> schließlich sind Rechtsanwältinnen Hüter vertraulicher Informationen. Die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses bildet eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Rechtsanwalt das Vertrauen seines Mandanten genießt.

Die Ukraine strebt eine zeitnahe Mitgliedschaft in der EU an.<sup>4</sup> Dazu muss sie die sog. Kopenhagener Kriterien erfüllen, welche u. a. die Rechtsstaatlichkeit umfassen.<sup>5</sup> Ein Kernelement ist dabei die Gewährleistung einer funktionierenden Justiz, zu der wiederum eine einwandfrei arbeitende Anwalt-

schaft erheblich beiträgt. Dies lohnt einen rechtsvergleichenden Blick auf das Thema.

### II. Rechtslage in der Ukraine

#### 1. Verhältnis zwischen Vertraulichkeit und Anwaltsgeheimnis

Das mehrdimensionale Verständnis des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant gemäß den internationalen Standards wurde im ukrainischen Recht durch das Anwaltsgesetz<sup>6</sup> (insbesondere die Art. 4, 11, 21–23, 28, 32, 40), die Art. 46–47, 54, 65, 224, 258 des Strafprozessgesetzbuchs<sup>7</sup>, Art. 70 des Zivilprozessgesetzbuchs<sup>8</sup> und die sog. Regeln der anwaltlichen Ethik<sup>9</sup> umgesetzt.

\* Prof. Dr. Tetiana Vilchik ist Professorin an der Universität Charkiw und derzeit Gastwissenschaftlerin an der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain, Prof. Dr. Rainer Wedde lehrt dort Wirtschaftsrecht.

1) Recommendation Nr. (2000) 21 of the Committee of Ministers to member states on the freedom of exercise of the profession of lawyer, angenommen am 25.10.2000, s. [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=09000016804d0fc8](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804d0fc8) (sämtliche Internetquellen des Beitrags wurden zuletzt am 3.8.2023 überprüft).

2) Ziffer 2.3 der Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwältinnen (Charter of core principles of the European legal profession), angenommen auf der Vollversammlung der CBE in Brüssel am 24.11.2006, [https://www.ccbe.eu/NTCdocument/EN\\_CCBE\\_CoCpdf1\\_1382973057.pdf](https://www.ccbe.eu/NTCdocument/EN_CCBE_CoCpdf1_1382973057.pdf).

3) Berufsregeln der Rechtsanwältinnen der Europäischen Union v. 28.10.1988, zuletzt geändert am 19.5.2006, s. deutschen Text unter: [https://www.brak.de/fileadmin/02\\_fuer\\_anwaelte/Berufsregeln\\_Mai%202006\\_090615.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/Berufsregeln_Mai%202006_090615.pdf).

4) <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/enlargement/ukraine/>.  
5) Wobei die Kriterien rechtlich nicht klar zu fassen sind und einen Ermessensspielraum beinhalten, Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ohler, 78. EL Januar 2023, EUV Art. 49 Rn. 17 ff.

6) Gesetz der Ukraine Nr. 5076-VI v. 5.7.2012 „Über die Anwaltschaft und die anwaltliche Tätigkeit“ (Закон України „Про адвокатуру та адвокатську діяльність“), <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/5076-17#Text>.

7) Strafprozessgesetzbuch der Ukraine v. 13.4.2012 (Кримінальний процесуальний кодекс України), <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/4651-17#Text>.

8) Zivilprozessgesetzbuch der Ukraine v. 18.3.2004 (Цивільний процесуальний кодекс України), <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1618-15#Text>.

9) Regeln der anwaltlichen Ethik (Правила адвокатської етики), an-

Gemäß Art. 22 Anwaltsgesetz fällt jegliche Information unter das Anwaltsgeheimnis, die einem Rechtsanwalt, einem Rechtsanwaltsassistenten, einem Rechtsanwaltspraktikanten oder einem Mitarbeiter des Rechtsanwalts über einen Mandanten bekannt wird. Außerdem sind die Fragen erfasst, mit denen sich der Mandant (bzw. die Person, mit der dann aus gesetzlichen Gründen kein Rechtsberatungsvertrag abgeschlossen wurde) an den Rechtsanwalt, das Rechtsanwaltsbüro oder die Rechtsanwaltsvereinigung gewandt hat, der Inhalt der Beratung und Konsultationen, die Erklärungen des Anwalts, von ihm erstellte Dokumente, Informationen auf elektronischen Datenträgern sowie andere vom Anwalt in Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeit erlangte Unterlagen.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses trifft den Rechtsanwalt, seinen Gehilfen, seine Praktikanten und Mitarbeiter; es gilt auch für Personen, deren Recht zur Ausübung anwaltlicher Tätigkeit beendet oder entzogen wurde. Personen, die Unbefugten Zugriff unter das Anwaltsgeheimnis fallenden Informationen gewähren oder sie offenlegen, haften nach Art. 22 Anwaltsgesetz.

Das Anwaltsgeheimnis bildet nicht nur die Grundlage, sondern bestimmt auch den grundlegenden Umfang der Vertraulichkeit als Grundsatz der Anwaltschaft nach Art. 4 Anwaltsgesetz. Die Beachtung der Vertraulichkeit bildet wiederum eine notwendige und wesentliche Voraussetzung für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, ohne dass eine ordnungsgemäße Rechtsberatung, Verteidigung und Vertretung nicht möglich ist. Daher gilt die Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen oder personenbezogene Daten über eine natürliche Person darstellen, sowohl als ein Recht des Anwalts gegenüber Dritten, welche die Offenlegung dieser Informationen verlangen können, als auch als Pflicht gegenüber dem Mandanten und den Personen, auf welche sich diese Informationen beziehen (Art. 10 Pkt. 1 Regeln der anwaltlichen Ethik). Diese Norm entspricht den Bestimmungen der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union.<sup>10</sup>

Grundlage für den Mechanismus zur Geheimhaltung von Informationen, welche ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt, bilden also die Rechtsinstitute der Vertraulichkeit und des Anwaltsgeheimnisses. Das ukrainische Recht erfasst diese Erscheinung durch Begriffe wie „Recht“, „Pflicht“, „Grundsatz“, „Privileg“ usw.<sup>11</sup> Eine klare Abgrenzung zwischen Vertraulichkeit und Anwaltsgeheimnis findet sich in den internationalen Rechtstexten nicht; oft werden die Begriffe als identisch angesehen. In der Theorie werden Fragen der Geheimhaltung von Informationen, die ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit von einem Mandanten erlangt hat, aus dem Blickwinkel der Vertraulichkeit oder des Anwaltsgeheimnisses oder beider Kategorien gleichzeitig betrachtet.<sup>12</sup>

Der Grundsatz der Vertraulichkeit muss als umfassendere Kategorie gegenüber dem Institut des Anwaltsgeheimnisses betrachtet werden. Beide Kategorien stehen im Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen zueinander. So kann etwa ein Rechtsanwalt als Zeuge zu vertraulichen Informationen in seinem Besitz befragt werden. Für Informationen, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen, besteht aber ein Verbot der Befragung als Zeugen mit einer engen Liste von Ausnahmen (Art. 65 Pkt. 2 ukr. Strafprozessgesetzbuch). Neben der Einhaltung des Anwaltsgeheimnisses muss ein Rechtsanwalt aber weitere Informationen schützen, die nicht unter das Anwaltsgeheimnis fallen können (personenbezogene Daten, Informationen über eine natürliche Person usw.). Die Vertraulichkeit gilt mithin in den Beziehungen zu einem umfassenderen Kreis von Personen, der die Mandanten erfasst, aber darüber hinaus geht (Art. 22 Pkt. 2 Anwaltsgesetz).

## 2. Inhalt des Anwaltsgeheimnisses

Der wichtigste materielle Inhalt des Anwaltsgeheimnisses ist die Geheimhaltung der mündlichen, schriftlichen und elektronischen Kommunikation zwischen dem Anwalt und dem Mandanten sowie der entsprechenden Datenträger. Dies umfasst folgende Aspekte:

- 1) Gewährleistung des Rechts auf vertrauliche Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant (Art. 46 Pkt. 5 ukr. Strafprozessgesetzbuch);
- 2) Verbot von Eingriffen in die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant, insbesondere Audio- oder Videoüberwachung, Festnahme, Einsichtnahme und Beschlagnahme von Korrespondenz, Entnahme von Informationen aus elektronischen Kommunikationsnetzen (Art. 258 ukr. Strafprozessgesetzbuch);
- 3) Verbot der Einsichtnahme, Offenlegung, Beschlagnahme oder Einziehung von Dokumenten, die mit der Ausübung anwaltlicher Tätigkeit verbunden sind (Art. 23 Pkt. 4 Nr. 1 Anwaltsgesetz);
- 4) Vertraulichkeit sämtlicher Informationen, die der Anwalt in Mandatsangelegenheiten, aber nicht direkt vom Mandanten (sondern von Dritten oder eigenständig) erlangt hat; verstärkte Immunität des Orts der Berufsausübung (Büro des Anwalts, Auto usw.) (Art. 23 Pkt. 2 Anwaltsgesetz);
- 5) Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Störung der rechtmäßigen Tätigkeit des Rechtsanwalts, wozu der Gesetzgeber auch die Verletzung der Garantien des Berufsgeheimnisses zählt (Art. 397 ukr. Strafgesetzbuch);<sup>13</sup>
- 6) Haftung des Rechtsanwalts für die Verletzung des Anwaltsgeheimnisses oder für Handlungen, die zu einer Verletzung führen (Art. 34 Anwaltsgesetz).

Das ukrainische Recht kennt Garantien für die Anwalts-tätigkeit, die u. a. auf die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses abzielen, darunter die Zeugenimmunität des Anwalts. So ist es verboten, von einem Rechtsanwalt, seinem Assistenten, Praktikanten oder Mitarbeiter, sowie von einer Person, deren Recht zur Ausübung anwaltlicher Tätigkeit beendet oder entzogen wurde, Auskünfte zu verlangen, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen. Diese Personen dürfen zu solchen Themen nicht befragt werden, auch dann nicht, wenn die Person, die sich ihnen anvertraut hat, sie im gesetzlichen Verfahren von der Schweigepflicht entbindet (Art. 23 Pkt. 1 Abs. 2 Anwaltsgesetz). Die Zeugenimmunität von Anwälten ist auch in den ukrainischen Prozessgesetzbüchern verankert: Art. 70

genommen am 9.6.2017, <https://zakon.rada.gov.ua/rada/show/n0001891-17#Text>.

10) Ziff. 2.3.1 der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union v. 28.10.1988.

11) Ausführlich Vilchuk (Вильчук Т.Б.), Die Anwaltschaft als Institut zur Realisierung des Rechts auf Prozesskostenhilfe: Eine rechtsvergleichende Analyse der Gesetzgebung der Länder der Europäischen Union und der Ukraine (Адвокатура як інститут реалізації права на правову допомогу: порівняльно-правовий аналіз законодавства країн Європейського Союзу та України), Dissertation, Charkiw 2016.

12) Ivaničuk/Ivanickaja (Іваничків С., Іваничкія В.), Vertraulichkeit als Grundprinzip der Organisation und Tätigkeit der Anwaltschaft (Конфіденціальність як основний принцип організації і діяльності адвокатури), elektronische Publikation «Сравнительно-аналитическое право» 2021, Nr. 2; Fischell D. R., Lawyers and confidentiality. The University of Chicago Law Review 1998, Vol. 65, Nr. 1, S. 1-33; Vilchuk (Вильчук Т.Б.), Garantien für die Einhaltung des Vertraulichkeitsprinzips in der Anwaltschaft (rechtsvergleichende Analyse von EU- und ukrainischen Rechtsvorschriften), Гарантії дотримання принципу конфіденційності в адвокатській діяльності (порівняльний аналіз законодавства Європейського Союзу та України), Юрист України 2015, Nr. 3-4, S. 34-40, [http://nbuv.gov.ua/UJRN/uy\\_2015\\_3\\_4\\_8](http://nbuv.gov.ua/UJRN/uy_2015_3_4_8).

13) Strafgesetzbuch der Ukraine (Кримінальний кодекс України) v. 5.4.2001, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2341-14>.

Pkt. 1 Abs. 3 Zivilprozessgesetzbuch; Art. 65 Pkt. 1 Abs. 1 und 2 Strafprozessgesetzbuch; Art. 67 Pkt. 1 Abs. 3 Wirtschaftsprozessgesetzbuch<sup>14</sup>; Art. 66 Pkt. 1 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzbuch<sup>15</sup>.

Ungeachtet dieser Bestimmungen zur Zeugenimmunität des Anwalts und der Festlegung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere für die Verletzung der Garantie des Berufsgeheimnisses (Art. 397 ukr. Strafgesetzbuch) sind in der Praxis Fälle einer rechtswidrigen Vernehmung von Anwälten als Zeugen bekannt geworden.<sup>16</sup>

### 3. Besonderheiten der Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt

Das Gesetz verlangt, dass der Ermittlungsrichter oder das Gericht in ihren Entscheidungen zwingend die Ermittlungsmaßnahmen sowie die Liste der Gegenstände und Dokumente, die gefunden, identifiziert oder beschlagnahmt werden sollen, angeben, was eine der Garantien des Anwaltsgeheimnisses bildet (Art. 23 Pkt. 2 Anwaltsgesetz).

Obwohl das Anwaltsgesetz ein Verbot enthält, mit der Ausübung des Anwaltsberufs verbundene Unterlagen einzusehen, offenzulegen, zu verlangen oder zu beschlagnahmen (Art. 23 Pkt. 1 Abs. 4 Anwaltsgesetz), bedeutet dies nicht, dass eine Durchsuchung der Wohnung oder sonstigen Vermögens des Rechtsanwalts oder der Räumlichkeiten, in denen er seine Berufstätigkeit ausübt, tatsächlich ausgeschlossen ist. Ein vollständiges Verbot der Durchsuchung anwaltlicher Räumlichkeiten würde es unlauteren Personen ermöglichen, „Informationen, einschließlich Beweisen für strafbare Handlungen“, dort zu verstecken.<sup>17</sup> Zweifellos dürfen solche Ermittlungsmaßnahmen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden.<sup>18</sup> Um das Anwaltsgeheimnis zu schützen, wird Anwälten empfohlen, rechtliche Verfahren getrennt von den Gegenständen und Dokumenten ihres Mandanten durchzuführen.<sup>19</sup>

Weitere Garantien zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses während der Durchsuchung bei einem Anwalt bilden die Vorschriften, welche die Teilnahme eines Vertreters des regionalen Anwaltsrats vorsehen, der das Recht hat, während der Durchsuchung beim Anwalt Fragen zu stellen, seine Anmerkungen und Einwände gegen das Verfahren im Protokoll vorzubringen (Art. 23 Pkt. 3 Anwaltsgesetz). Allerdings schließt das Nichterscheinen eines Vertreters der anwaltlichen Selbstverwaltungsorgane nach vorheriger Benachrichtigung des regionalen Anwaltsrats die entsprechende Verfahrenshandlung nicht aus (Art. 23 Pkt. 4 Anwaltsgesetz).

Um die Beteiligung eines Vertreters zu gewährleisten, informiert der Amtsträger, der die Ermittlungsmaßnahme durchführen möchte, rechtzeitig den Anwaltsrat der Region, wo die Maßnahme durchgeführt werden soll. Im Gesetz sind allerdings weder die Frist noch das Verfahren dieser Mitteilung festgelegt; die Befugnisse des Vertreters sind ungenau definiert. Infolgedessen kommt es in der Praxis nicht selten zu einem Missbrauch dieser Verpflichtung durch die Amtsträger.<sup>20</sup> Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen Ermittlungsführer den Ermittlungsrichtern verheimlichen, dass Räumlichkeiten eines Anwalts durchsucht werden sollen, um sich so einer gerichtlichen Kontrolle zu entziehen.<sup>21</sup> Daher ist es notwendig, sowohl die Befugnisse des Vertreters des regionalen Anwaltsrats zu stärken, als auch die Pflichten des Amtsträgers hinsichtlich Frist und Form einer solchen Mitteilung in den einschlägigen Bestimmungen des Anwaltsgesetzes und des Strafprozessgesetzbuchs der Ukraine zu präzisieren.<sup>22</sup>

### 4. Befreiung des Anwalts von der Verpflichtung zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses

Das Anwaltsgeheimnis hat einen vergleichsweise absoluten Charakter. Aufgrund des imperativen Charakters der Regelung und des Umfangs des in dieser Weise charakterisierten

Anwaltsgeheimnisses gibt es besondere Situationen, in denen der Anwalt auf die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses verzichten kann.

Art. 21 Pkt. 2 Anwaltsgesetz legt insbesondere fest, dass es dem Rechtsanwalt untersagt ist, unter das Anwaltsgeheimnis fallende Informationen ohne die Zustimmung des Mandanten weiterzugeben oder in seinem eigenen Interesse oder im Interesse Dritter zu verwenden. Das Gesetz sieht aber Gründe vor, die den Rechtsanwalt von seiner Pflicht zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses entbinden, insbesondere:

- 1) ein schriftlicher Antrag des Mandanten (Art. 22 Pkt. 2 Anwaltsgesetz und Art. 65 Pkt. 2 ukr. Strafprozessgesetzbuch);
- 2) die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Mandanten gegen den Rechtsanwalt aufgrund dessen Tätigkeit (Art. 22 Pkt. 4 Anwaltsgesetz);
- 3) die Notwendigkeit, befugten Behörden Informationen zur Verhinderung und Bekämpfung der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäsche), der Finanzierung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen weiterzugeben (Art. 22 Pkt. 6 Anwaltsgesetz).

Macht ein Mandant im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit Ansprüche gegen den Rechtsanwalt geltend, ist dieser von seiner Pflicht zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses entbunden, soweit dies zur Verteidigung seiner Rechte und Interessen erforderlich ist (Art. 22 Pkt. 4 Anwaltsgesetz). Diese Normen erfordern Garantien gegen eine weitere Verbreitung der offengelegten Informationen. Insbesondere ist zu klären, wie der Richter und die Mitglieder des Disziplinarorgans den Umfang der Offenlegung des Geheimnisses und die Grenzen festlegen, über die hinaus das Anwaltsgeheimnis bestehen bleibt. Denn es ist nicht möglich, die Unbegründetheit der Ansprüche eines Mandanten in einem Stadium festzustellen, in dem es zunächst darum geht, Informationen einzuholen, um die Unbegründetheit später festzustellen.<sup>23</sup>

14) Wirtschaftsprozessgesetzbuch der Ukraine (Господарський процесуальний кодекс України) v. 6.11.1991, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1798-12#Text>.

15) Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzbuch der Ukraine (Кодекс адміністративного судочинства України) v. 8.9.2005, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2747-15#Text>.

16) Zaborovskyy, Information security in lawyers' professional activities, <https://dspace.uzhnu.edu.ua/jspui/bitstream/lib/32286/1/4.-Zaborovskyy.pdf>.

17) Romovskaja (Ромовская З.), Das Gesetz der Ukraine „Über die Anwaltschaft“ – Reparatur oder komplette Neufassung? (Закон України «Об адвокатуре» – ремонт или полная реконструкция?), *Право України* 2000, Nr. 11, S. 56-59.

18) Vilchik (Вильчик Т.Б.), Адвокатура як інститут реалізації права на правову допомогу: порівняльно-правовий аналіз законодавства країн Європейського Союзу та України, aaO., S. 378-388.

19) Trofimenko (Трофименко В.М.), Über die Frage der Mechanismen zur Gewährleistung des Anwaltsgeheimnisses in Strafverfahren (До питання щодо механізмів забезпечення адвокатської таємниці в кримінальному процесі), *Університетські наукові записки* 2011, Nr. 3, S. 294-299, [http://nbuv.gov.ua/UJRN/Unzap\\_2011\\_3\\_43](http://nbuv.gov.ua/UJRN/Unzap_2011_3_43).

20) Demčina (Демчина Т.Ю.), Probleme des Anwaltsgeheimnisses bei der Durchsuchung der Wohnung und anderen Vermögens eines Anwalts (Проблеми обшукання адвокатської тайни во время проведения обысков жилья и другого владения адвоката), *Сравнительно-аналитическое право* 2020, Nr. 3, <https://dspace.uzhnu.edu.ua/jspui/handle/lib/35687>.

21) Zwischen Hammer und Amboss: Bericht der IGH-Mission in der Ukraine über die Verletzung der Rechte von Rechtsanwälten in der Ukraine (Між молотом та ковалдом: напад на адвокатів в Україні). *Звіт Місії МКЮ в Україні Квітень 2020 року*, April 2020, <https://zib.com.ua/files/Ukraine-Between-the-rock-and-the-anvil-Publications-Reports-Mission-report-2020-UKR.pdf>.

22) Vilchik (Вильчик Т.Б.), Die Anwaltschaft als Institut zur Realisierung des Rechts auf Prozesskostenhilfe: Eine rechtsvergleichende Analyse der Gesetzgebung der Länder der Europäischen Union und der Ukraine, aaO., S. 378-388; Zaborovskyy, Information security in lawyers' professional activities, aaO.

Nach dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens in Disziplinarverfahren hat die Person, welche die disziplinarische Verantwortlichkeit eines Rechtsanwalts vorträgt, das Recht, am Verfahren teilzunehmen, den Verfahrensbeteiligten Fragen zu stellen und Einwände zu erheben, sie erlangt mithin Kenntnis von Tatsachen, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen können.<sup>24</sup> Die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses während eines Disziplinarverfahrens gegen einen Rechtsanwalt bleibt daher problematisch, insbesondere wenn das Verfahren von einer Person initiiert wurde, die nicht Mandant des Rechtsanwalts ist.

Auch wenn der Mandant den Rechtsanwalt von seiner Pflicht zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses entbunden hat, ist der Rechtsanwalt nach den Regeln der anwaltlichen Ethik dennoch berechtigt, Informationen und Unterlagen weiterhin als Anwaltsgeheimnis aufzubewahren (Art. 10 Pkt. 4). In diesem Zusammenhang ist die Position des Obersten Gerichts vom 13.10.2021 interessant. Dieser kam zu dem Schluss, dass ein Rechtsanwalt, der von einem Mandanten vertrauliche Informationen erhalten hat, die einen Bezug zu Interessen eines neuen Mandanten bei der Rechtsberatung aufweisen, verpflichtet ist, die schriftliche Zustimmung beider Mandanten des Interessenkonflikts einzuholen.<sup>25</sup>

Ein dritter Fall einer zulässigen Offenlegung trotz Anwaltsgeheimnisses ergibt sich aus der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 361-IX „Über die Verhinderung und Bekämpfung der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäsche), der Finanzierung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“<sup>26</sup>. Nach diesem Gesetz sind Anwaltsbüros, Anwaltsvereinigungen und Einzelanwälte einem System der Finanzüberwachung unterworfen und verpflichtet, von ihren Mandanten durchgeführte oder versuchte verdächtige Transaktionen unabhängig von der Höhe der Beträge unverzüglich zu melden. Das Gesetz Nr. 361-IX wurde von den Anwälten unterschiedlich bewertet. Besondere Bedenken rufen zum einen Fragen der Unabhängigkeit der Anwälte und des Grundsatzes der Nichteinmischung des Staats in ihre Tätigkeit, zum anderen das Verhältnis und die Grenzen der Garantie des Anwaltsgeheimnisses und der Finanzüberwachung hervor.<sup>27</sup>

### III. Rechtslage in Deutschland

#### 1. Vertraulichkeit im Mandatsverhältnis

Das Anwaltsgeheimnis als Schutz der Vertraulichkeit ist im deutschen Recht in § 43a II BRAO ausdrücklich geregelt. Diese Norm wurde allerdings erst im Rahmen der Neufassung der BRAO 1994 in das Gesetz eingefügt.<sup>28</sup> Vorher wurde die entsprechende Pflicht des Anwalts aber aufgrund seiner beruflichen Stellung als selbstverständlich angenommen.<sup>29</sup> Ergänzende Regelungen finden sich in § 2 BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit stellt eine wichtige Grundlage des Anwaltsberufs dar und ermöglicht es, dass unerlässliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten herzustellen und zu bewahren.<sup>30</sup> Damit fällt die Vertraulichkeit auch unter den verfassungsrechtlichen Schutz der anwaltlichen Berufstätigkeit nach Art. 12 I GG.<sup>31</sup> Zugleich soll die Verschwiegenheit auch das allgemeine Vertrauen in die Rechtsanwaltschaft als Institution schützen.<sup>32</sup>

Den Inhalt der Vertraulichkeit erläutert § 2 BORA näher. Betroffen sind sämtliche Informationen, welche ein Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung (auch als Schlichter, Mediator oder Treuhänder) erlangt hat. Die Vertraulichkeit erfasst auch schon die Anfrage nach einem Mandat, zeitlich die gesamte Tätigkeit des Anwalts; sie endet nicht mit der Einstellung der Berufstätigkeit o. ä. (§ 2 Abs. 1 S. 2 BORA).

Woher das Wissen stammt, spielt keine Rolle. Geschützt sind Mandantenangaben ebenso wie Informationen durch Dritte oder infolge eigener Recherchen.<sup>33</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt ohne personelle Einschränkungen. Erfasst sind also auch nahe Angehörigen, andere Berufsträger und insbesondere Behörden.<sup>34</sup>

Die Verletzung kann vorsätzlich, aber auch fahrlässig erfolgen. Letzteres wird man vor allem bei der durch eine Ergänzung zum 1.1.2018 in § 2 II BORA aufgenommenen Verpflichtung annehmen können, notwendige organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit zu treffen. Sie verpflichtet dazu, die Arbeit der Anwaltskanzlei so zu organisieren, dass Verletzungen ausgeschlossen werden.

Möglich ist eine Freigabe der Information durch den Mandanten, der insoweit Herr des Verfahrens bleibt.<sup>35</sup> Die Freigabe kann dabei auch konkludent erfolgen.<sup>36</sup> Im Fall einer Gesellschaft entscheiden die zuständigen Organe.<sup>37</sup> Eine Freigabe kann zudem aus gesetzlichen Vorgaben entstehen, etwa aus § 138 StGB (Anzeigespflicht geplanter schwerer Straftaten) oder aus dem Geldwäschegesetz.<sup>38</sup> Denkbar ist schließlich auch eine Nutzung der Informationen, um Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis durchzusetzen oder abzuwehren. Eine ausdrückliche Rechtfertigung dafür gibt § 2 III BORA, das

23) *Varfolomeeva (Варфоломеева Т. В.)*, Einführung internationaler Regeln der anwaltlichen Ethik in der Ukraine (Внедрение международных правил адвокатской этики в Украине), Вестник Академии адвокатуры Украины 2009, Nr. 1, S. 7-20.

24) *Ivanickij/Ivanickaja (Іваніцький С., Іваніцька В.)*, Vertraulichkeit als Grundprinzip der Organisation und Tätigkeit der Anwaltschaft (Конфіденціальність як основний принцип організації і діяльності адвокатури), elektronische Publikation «Сравнительно-аналитическое право» 2021, Nr. 2.

25) Entscheidung des Kollegiums des Obersten Gerichts als Kassationsverwaltungsgericht in der Sache Nr. 560/2845/19 v. 13.10.2021, [https://verdictum.ligazakon.net/document/100319249?utm\\_source=biz.ligazakon.net&utm\\_medium=news&utm\\_content=bizpress05](https://verdictum.ligazakon.net/document/100319249?utm_source=biz.ligazakon.net&utm_medium=news&utm_content=bizpress05).

26) Gesetz der Ukraine Nr. 361-IX v. 6.12.2019 „Über die Verhinderung und Bekämpfung der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäsche), der Finanzierung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ (Закон України «Про запобігання та протидію легалізації (відмиванню) доходів, одержаних злочинним шляхом, фінансуванню тероризму та фінансуванню розповсюдження зброї масового знищення»), <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/361-20#Text>.

27) *Vilchyk/Chadieva (Вильчик Т.Б., Хадієва Е.П.)*, Der Rechtsanwalt als Subjekt des ersten Finanzmonitorings (Адвокат як суб'єкт первинного фінансового моніторингу), Адвокатура України: сучасний стан та перспективи розвитку: II Міжнародна науково-практична конференція, 17 грудня 2020 р., Харків, S. 76-79, [https://library.megu.edu.ua:9443/jspui/bitstream/123456789/2802/1/2020%20SB\\_Advocacy\\_of\\_Ukraine\\_2020.pdf](https://library.megu.edu.ua:9443/jspui/bitstream/123456789/2802/1/2020%20SB_Advocacy_of_Ukraine_2020.pdf).

28) Dazu *Henssler*, Das anwaltliche Berufsgeheimnis, NJW 1994, S. 1817 (1818).

29) *Praß*, in: BeckOK, BORA, 40. Ed. 1.9.2022, § 2 BORA Rn. 1.

30) *Weyland/Träger*, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 43a Rn. 12.

31) *Henssler*, a. a. O., NJW 1994, S. 1817 (1819 ff.); *Weyland/Träger*, a. a. O., § 43a Rn. 12.

32) *Deckenbrock/Özman*, Anwaltliches Berufsrecht, Hagen 2022, S. 76.

33) Im Detail *Weyland/Träger*, a. a. O. § 43a Rn. 16, der sogar Zufallsfunde erfasst sieht.

34) *Weyland/Träger*, a. a. O., BRAO § 43a Rn. 19.

35) *Henssler*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage München 2019, § 43a BRAO Rn. 62.

36) So hat der BGH unlängst ein Auskunftsrecht der Versicherung gegen den Rechtsanwalt nach Deckungszusage angenommen, BGH NJW 2020, S. 1585, dazu *Grunewald*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2020, S. 3696 Rn. 17 f.

37) In der Insolvenz entbindet der Insolvenzverwalter, der insoweit die Funktion des Vorstands ausübt, BGH, NJW 2021, S. 1022, zum Wirtschaftsprüfer; der Grundsatz müsse nach *Grunewald*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2021, S. 3696 Rn. 9, aber auch für Rechtsanwälte gelten.

38) Weitere Beispiele bei *Weyland/Träger*, a. a. O. § 43a BRAO Rn. 27.

Recht ergibt sich aus den Grundsätzen des Notstands oder der Wahrnehmung berechtigter Interessen.<sup>39</sup>

Verletzt ein Rechtsanwalt die berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit droht ihm eine disziplinarische Ahndung. Denkbar ist zunächst ist nach § 73 BRAO eine Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 113 ff. BRAO sind weitere, strengere Maßnahmen denkbar.

In gravierenden Fällen kann auch eine strafrechtliche Sanktion in Betracht kommen. § 203 I Nr. 3 StGB droht eine Geld- oder Freiheitsstrafe für den Fall an, dass ein Rechtsanwalt Privatgeheimnisse verrät.<sup>40</sup> Für die Fälle des Outsourcings wurde vor einigen Jahren der Absatz 3 ergänzt, der die Weitergabe von Privatgeheimnissen an „sonstige mitwirkende Personen“ erlaubt. Allerdings muss der Rechtsanwalt diese Personen zur Vertraulichkeit verpflichten (§ 203 IV 2 StGB).<sup>41</sup>

## 2. Schutz der Vertraulichkeit

Das Anwaltsgeheimnis wird abgerundet durch das Recht des Rechtsanwalts, unter bestimmten Umständen die erlangten Informationen nicht preiszugeben. Auch dies dient der Absicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt. Dazu finden sich in verschiedenen Gesetzen Schutzvorschriften. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO normiert ein Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger, zu denen auch Rechtsanwälte zählen. § 97 StPO ergänzt dieses Recht um ein Beschlagnahmeverbot entsprechender Unterlagen. In der ZPO sieht § 383 ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen vor, das auch für Rechtsanwälte gilt.

Unlängst hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über den Fall eines deutschen Rechtsanwalts entschieden.<sup>42</sup> Er vertrat später insolvente Unternehmen und wurde in einem folgenden Strafverfahren gegen deren frühere Geschäftsführer als Zeuge geladen. Seine Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht wurde vom Gericht abgelehnt, eine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht angenommen. Auch der Gerichtshof in Straßburg sah keinen Verstoß gegen Art. 8 EMRK.<sup>43</sup>

## 3. Durchsuchung bei Rechtsanwälten

Die Frage nach der Reichweite des Anwaltsgeheimnisses im Hinblick auf die Aufklärung von Straftaten wird auch in Deutschland lebhaft diskutiert.<sup>44</sup> Bei Durchsuchungen ist danach zu differenzieren, ob der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter ist, es also um die Erlangung von Beweisen für ein Strafverfahren gegen den Anwalt geht. Dann kann eine Durchsuchung und Beschlagnahme erfolgen, zu berücksichtigen ist allerdings die besondere Stellung als Organ der Rechtspflege. Richten sich die Ermittlungen hingegen gegen einen Dritten, kommt eine Durchsuchung nur nach § 103 StPO in Betracht. Dabei ist Ausgangspunkt das Beschlagnahmeverbot in § 97 StPO.

Im Zusammenhang mit dem Dieselskandal kam es zu Durchsuchungen bei einer Kanzlei und nachfolgend zu einem Rechtsstreit. Das BVerfG urteilte dabei, dass § 97 I Nr. 3 StPO ein Beschlagnahmeverbot nur im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen einem Berufsheimnisträger und dem im konkreten Ermittlungsverfahren Beschuldigten begründet.<sup>45</sup> Wichtig ist bei Durchsuchungen aber stets eine genaue Abwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.<sup>46</sup>

## IV. Rechtsvergleich

### 1. Vergleichbare Gesetzeslage

Beide Rechtsordnungen regeln das Anwaltsgeheimnis in sehr ähnlicher Weise und kennen weitgehend vergleichbare

Vorschriften zum Schutz des Berufsgeheimnisses. Dies überrascht nicht, da beide Länder sich an den Vorgaben des Rechts der EMRK orientieren und einem vergleichbaren Ansatz über die Stellung des Anwalts folgen. Im ukrainischen Recht finden moderne Kommunikationsmittel schon stärker Beachtung.

Auch die Inhalte der Verschwiegenheit sind vergleichbar. Die Verschwiegenheit kann in bestimmten Fällen, entweder durch Freigabe seitens des Mandanten oder zum Schutz anderer Rechtsgüter eingeschränkt werden.

### 2. Anwaltsgeheimnis in der Praxis

In der praktischen Anwendung der Vorschriften zeigen sich (noch) Unterschiede. Dabei ist allerdings die kriegsbedingte Sondersituation der Ukraine zu beachten. Allgemein scheint bei den ukrainischen Strafverfolgungsbehörden das Verständnis für die Rolle der Anwälte und die Bedeutung ihrer Vertraulichkeit noch nicht überall vollständig vorhanden zu sein. Dies könnte man auf letzte Züge eines ehemals sowjetischen Denkens zurückführen.

In beiden Ländern bilden die modernen Kommunikationsmittel eine besondere Herausforderung für alle Verfahrensbeteiligten und auch den Gesetzgeber.<sup>47</sup> Bei der Digitalisierung ist die Ukraine in manchen Bereichen sehr modern. Bei der Neuaufstellung der ukrainischen Justiz im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt sollte diesen Themen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hier könnte das Land sogar eine Vorreiterrolle übernehmen.

## V. Schlussfolgerungen

Das Anwaltsgeheimnis als grundlegendes Prinzip jeder anwaltlichen Tätigkeit ist im ukrainischen Recht ausreichend geschützt; die vorhandenen rechtlichen Grundlagen entsprechen weitgehend den europäischen Vorgaben. Das schließt seine mögliche Verletzung durch Vertreter der Strafverfolgungsbehörden leider nicht vollständig aus, die Kriegszeiten verschärfen die Situation. Darüber hinaus bedürfen einige Bestimmungen des ukrainischen wie des deutschen Rechts vor Garantie des Anwaltsgeheimnisses noch einer weiteren Verbesserung.

Ein EU-Beitritt der Ukraine sollte mithin nicht am Schutz des Anwaltsgeheimnisses scheitern; eine Weiterentwicklung ist aber wünschenswert, vor allem um dem Wandel der Kommunikation Rechnung zu tragen. Für die Praxis dürfte es weniger auf eine Veränderung der Normen als vielmehr auf eine Verbesserung des allgemeinen Verständnisses und des Bewusstseins der Bedeutung des Rechtsinstituts unter den Verfahrensbeteiligten ankommen.

DOI: 10.61028/wiro-2023-08-07

39) *Weyland/Träger*, a. a. O., BRAO § 43a BRAO Rn. 28.

40) *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, 30. Aufl. 2023, § 203 StGB Rn. 4.

41) *Grunewald*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2017, S. 3627 (3627).

42) EGMR (V. Sektion), Urteil v. 19.11.2020, Rs. 24173/18 (*Müller/Deutschland*), NJW 2021, S. 3647.

43) Im Übrigen räumt der Straßburger Gerichtshof dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses aber einen hohen Stellenwert ein, vgl. EGMR (III. Sektion), Urteil v. 16.10.2018, Rs. 70288/13 (*Visy/Slowakei*), NJW 2019, S. 2291, oder EGMR (V. Sektion), Urteil v. 24.5.2018, Rs. 28798/13 (*Laurent/Frankreich*), NJW 2019, S. 3131.

44) *Dann*, Durchsuchung und Beschlagnahme in der Anwaltskanzlei, NJW 2015, S. 2609.

45) BVerfG, Beschluss v. 27.6.2018, Az. 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, NJW 2018, S. 2385; kritisch dazu *Knauer*, NStZ 2019, S. 159 (164).

46) *Beukelmann*, Durchsuchung bei Anwälten, NJW-Spezial 2018, S. 504.

47) S. dazu: *Gasteyer/Säljemar*, Vertraulichkeit im Wandel digitaler Kommunikationswege, NJW 2020, S. 1768.



## Dokumente und Materialien

### Slowenien: Der Schutz des geschäftlichen Know-hows. Textübersetzung mit Einführung\*

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper, Regensburg/  
Budapest\*\*

*Im April 2019 ist in Slowenien das erste Gesetz über den Schutz des geschäftlichen Know-hows (Know-how-G) in Kraft getreten. Ziel des Beitrags ist es, einen kurzen Überblick über dieses Gesetz zu vermitteln, indem der Begriff des Geschäftsgeheimnisses, dessen Verletzung, Rechtsfolgen einer Verletzung und die systematische Stellung des Gesetzes in der slowenischen Rechtsordnung skizziert werden. Im Anschluss an die Einführung folgt eine Übersetzung des Gesetzes.*

*In April 2019, the first Act on the Protection of Business Know-How came into force in Slovenia. The aim of this article is to provide a brief overview of this law by outlining the concept of a trade secret, its infringement, legal consequences of an infringement and the systematic position of the law in the Slovenian legal system. The introduction is followed by a translation of the law.*

#### I. Einführung

Im April 2019 trat Sloweniens erstes Gesetz über den Schutz des geschäftlichen Know-hows (Know-how-G) in Kraft<sup>1</sup>. Es dient der Umsetzung der Geschäftsgeheimnisse-RL (RL)<sup>2</sup> und orientiert sich stark an der unionsrechtlichen Vorgabe. Seine Begrifflichkeiten und Regelungen bilden die zentrale Vorschrift über Geschäftsgeheimnisse und ihren Schutz, an der sich u. a. das Gesellschaftsrecht<sup>3</sup> und das Arbeitsrecht<sup>4</sup> orientieren.

#### 1. Begriff des Geschäftsgeheimnisses

Das Geschäftsgeheimnis gemäß Art. 2 Know-how-G deckt sich fast wörtlich mit der Definition in Art. 2 Nr. 1 RL: Es darf weder für die Allgemeinheit noch für Fachleute leicht zugänglich sein, muss einen merkantilen Wert darstellen und vom Inhaber vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden. Die letztgenannte Voraussetzung präzisiert Art. 2 Abs. 2 Know-how-G mit einer – widerleglichen? – gesetzlichen Vermutung.

Zum Begriff des geschützten Geschäftsgeheimnisses gehört auch die Rechtmäßigkeit seines Erwerbs und seines Gebrauchs, wie aus Art. 4 Know-how-G hervorgeht. Über die unionsrechtlich determinierten Rechtmäßigkeitsgründe (Art. 3 RL) hinaus ist in Slowenien auch ein Geschäftsgeheimnis rechtmäßig erworben oder genutzt, wenn es auf einer vollstreckbaren Gerichtsentscheidung basiert oder für Zwecke eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses benötigt wird. Indirekt ergibt sich die Rechtmäßigkeit zudem aus den Ausnahmen in Art. 7 Know-how-G, der die Medienberichterstattung, Whistleblowing und die Ausübung der Arbeitnehmermitbestimmung von den Eingriffsmöglichkeiten des Gesetzes freistellt. Die dogmatisch fragwürdige Konstruktion, die den rechtmäßigen Gebrauch von Geschäftsgeheimnissen teils direkt und teils indirekt als Ausnahmen von Sanktionierungen definiert, ist keine Fehlleistung des slowenischen Gesetzgebers, sondern in Art. 3-5 RL angelegt. Man kann dem slowe-

nischen Gesetzgeber allerdings vorwerfen, dass er bei der Umsetzung eine dogmatische Glättung unterlassen hat.

#### 2. Verletzungen

Da das Wesen eines Geheimnisses in der Beschränktheit des Zugangs liegt, sind typische Verletzungshandlungen der unrechtmäßige Erwerb, das unrechtmäßige Be- und Ausnutzen und die unrechtmäßige Offenlegung des Geheimnisses, d. h. die Tatsache, dass das Geheimnis in die Hände eines kleineren oder größeren Kreises Unbefugter gerät und somit seinen exklusiven Charakter verliert. Art. 5 Know-how-G definiert insbesondere die verschiedenen Fallgestaltungen der Unrechtmäßigkeit, die von der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bis zum aktiven Diebstahl reichen. Die Verletzung beschränkt sich nicht nur auf die Kenntnisnahme von dem Geheimnis, sondern umfasst auch und v. a. seine Ausnutzung auf dem Markt, etwa indem Konkurrenzprodukte zu denen des Geheimnisinhabers hergestellt und/oder vertrieben werden.

#### 3. Sanktionen

Wenn ein Geschäftsgeheimnis einmal in fremde Hände geraten ist, ist eine Naturalrestitution des alten Zustands naturgemäß nicht oder kaum möglich. Immerhin kann das angegangene Gericht versuchen, weiteren Schaden zu verhindern, indem es einer noch weiteren Bekanntgabe des Geheimnisses einen Riegel vorschiebt, wie Art. 9 Abs. 1 Nr. 6 Know-how-G vorsieht. Weitere Reaktionen auf die Rechtsverletzung sind das Verbot, in Zukunft das Geheimnis weiter zu verletzen und zu nutzen, die Entfernung von Waren, die durch die Geheimnisverletzung hergestellt werden, vom Markt oder aber, falls dies machbar ist, die Entfernung der rechtsverletzenden Eigenschaft von diesen Waren. Auch die Bekanntgabe des Urteils, das die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses feststellt, ist eine mögliche Reaktion, die den Vorteil hat, dass danach niemand ein allgemein bekannt gewordenenes geheimes Wissen gutgläubig nutzen kann. Bei der Festsetzung der genauen Reaktionen und Sanktionen hat das Gericht sorgfältig zwischen den berechtigten Interessen des Geheimnisinhabers, des Nutzers und der Öffentlichkeit abzuwägen und kann hierbei in geeigneten Fällen den Verletzer mit einer Ausgleichszahlung statt mit den genannten Maßnahmen belegen. Das ist allerdings nur mit Zustimmung des Verletzten möglich.

Dabei belassen es aber weder die RL noch das slowenische Know-how-G. Eine zweite Säule der rechtlichen Reaktionen bilden finanzielle Leistungen des Verletzers (Art. 10 Know-how-G). Zunächst kann der geschädigte Inhaber des Geschäftsgeheimnisses vom Verletzer Schadensersatz gemäß den allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften verlangen. Dieser darf kraft der ausdrücklichen Anordnung in Art. 10 Abs. 4-5

\* Die Übersetzung ist erstmals im WiRO-Handbuch erschienen. Die vorliegende Zweitveröffentlichung erfolgt mit der freundlichen Genehmigung des C. H. Beck-Verlags.

\*\* Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper ist Geschäftsführer des Instituts für Ostrecht und wissenschaftlicher Referent für ungarisches Recht ebenda sowie Universitätsdozent an der Andrassy Deutschsprachige Universität Budapest.

1) Gesetz über Geschäftsgeheimnisse v. 3.4.2019, Uradni list (Gesetzblatt Sloweniens, in der Folge abgekürzt: U.l.) 2019 Nr. 22, in deutscher Übersetzung nach dieser Einführung abgedruckt.

2) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 8.7.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen von rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

3) Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften v. 4.4.2006, U.l. 2006 Nr. 42.

4) Gesetz über die Arbeitsbeziehungen v. 13.3.2013, U.l. 2013 Nr. 21.



Know-how-G auch punitiven Charakter haben und u. a. aus Gründen der Prävention über den Schadensbetrag hinausgehen. Daneben kann auch eine Entschädigung zugesprochen werden, die sich an dem Nutzen orientiert, den der Verletzte durch die Nutzung des Geheimnisses erlangt hat. Gegenüber vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzern darf der Verletzte bis zum Doppelten des erlangten Nutzens verlangen – auch diese verschärfte Gewinnabschöpfung hat Strafcharakter.

Die in Art. 7 Abs. 2 RL vorgesehenen Schadensersatzansprüche des Beklagten wegen einer unredlichen Klageerhebung regelt das Know-how-G jedoch nicht. Der Beklagte kann sich in derartigen Fällen nur auf die allgemeinen zivilprozessualen Beklagtenrechte bei mutwilliger Klageerhebung berufen.

Zuständig für den Schutz der Geschäftsgeheimnisse sind die Zivilgerichte, die hierbei gemäß allgemeinem Zivilverfahrensrecht vorgehen (Art. 6 Know-how-G). Art. 8 Know-how-G enthält spezielle verfahrensrechtliche Vorkehrungen, die verhindern sollen, dass aufgrund des Gerichtsverfahrens zum Schutz eines Geschäftsgeheimnisses dieses noch weiter publik und somit noch weiter geschädigt wird.

#### 4. Das Know-how-G als Umsetzung der RL und Teil der slowenischen Rechtsordnung

Das slowenische Know-how-G orientiert sich in Aufbau, Wortwahl und Regelungsinhalt stark an der slowenischen Fassung der RL. Die Nähe geht allerdings nicht so weit, dass man das Gesetz als reine Übersetzung der Richtlinie werten könnte.

Den Verjährungsrahmen des Art. 8 RL von sechs Jahren schöpft Slowenien nicht aus, sondern sieht in Art. 9 Abs. 7 Know-how-G eine relative Verjährungsfrist von drei und eine absolute von fünf Jahren vor. Von dem Wahlrecht gemäß Art. 12 Abs. 3 RL hat Slowenien insoweit Gebrauch gemacht, als der Verletzte anstelle der Herausnahme der rechtsverletzenden Ware aus dem Handel auch die Übergabe an sich selbst, nicht aber an wohltätige Organisationen fordern kann. Die Haftungsbegrenzung für Arbeitnehmer, die Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 den Mitgliedern ermöglicht, hat Slowenien nur teilweise eingeführt, denn Arbeitnehmer sind gemäß Art. 38 Abs. 2 Arbeitsbeziehungsgesetz i. d. F. von Art. 13 Know-how-G dann haftbar, wenn sie den Geheimnischarakter kennen oder kennen mussten.

Auch weitere Vorschriften des Know-how-G vernetzen dieses mit der übrigen slowenischen Rechtsordnung: So verweist Art. 10 Abs. 1 Know-how-G wegen des Schadensersatzes auf die allgemeinen Deliktsregeln des Obligationengesetzbuchs<sup>5</sup>, und Art. 6 Know-how-G verankert das Schutzverfahren im Zivilverfahrens- und Vollstreckungsrecht. Von dem an sich wünschenswerten Einpassen der Schutzvorschriften für Geschäftsgeheimnisse in das passende slowenische Gesetz, etwa das Obligationengesetzbuch oder auch das Gesellschaftsgesetz, hat der Gesetzgeber jedoch abgesehen.

## II. Textübersetzung<sup>6</sup>

### Gesetz über Geschäftsgeheimnisse

Vom 3.4.2019  
U.I. 2018, Nr. 22

**Art. 1 [Inhalt des Gesetzes]**<sup>7</sup>. (1) Dieses Gesetz regelt den Bereich der Geschäftsgeheimnisse und die Vorschriften, die Geschäftsgeheimnisse definieren und sie gegen ihren rechtswidrigen Erwerb, Nutzung und Offenlegung schützen.

(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. Nr. 157 vom 15.6.2016, S. 1) in die slowenische Rechtsordnung umgesetzt.

**Art. 2 [Begriff des Geschäftsgeheimnisses]**. (1) Ein Geschäftsgeheimnis umfasst nicht offengelegte Fachkenntnisse, Erfahrungen und geschäftliche Informationen, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- es ist ein Geheimnis, das Personen in Kreisen, die sich üblicherweise mit dieser Art Informationen befassen, nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist;
- es hat einen Marktwert;
- der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses hat unter den gegebenen Umständen sinnvolle Maßnahmen ergriffen, um es als Geheimnis zu bewahren.

(2) Es wird vermutet, dass die Anforderungen gemäß dem dritten Spiegelstrich des vorangehenden Absatzes erfüllt sind, wenn der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Information schriftlich als Geschäftsgeheimnis definiert und darüber alle Personen in Kenntnis gesetzt hat, die mit dieser Information in Kontakt kommen oder davon Kenntnis erlangen, insbesondere die Gesellschafter, Arbeitnehmer, Mitglieder von Gesellschaftsorganen und andere Personen.

(3) Informationen, die aufgrund eines Gesetzes öffentlich sind, oder Informationen über eine Verletzung eines Gesetzes oder der guten Geschäftspraxis dürfen nicht als Geschäftsgeheimnis definiert werden.

**Art. 3 [Begriffsbestimmungen]**. Die einzelnen Ausdrücke, die in diesem Gesetz verwendet werden, bedeuten:

- der Inhaber beziehungsweise die Inhaberin des Geschäftsgeheimnisses (in der Folge: Inhaber des Geschäftsgeheimnisses) ist eine natürliche oder juristische Person, die die rechtliche Kontrolle<sup>8</sup> über das Geschäftsgeheimnis hat;
- der Verletzer beziehungsweise die Verletzterin (in der Folge: Verletzer) ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erworben, genutzt oder offengelegt hat;
- eine Ware, die Gegenstand der Verletzung ist, ist eine Ware, deren Form, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Vermarktung erheblich durch den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder rechtswidrige Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses beeinflusst sind.

**Art. 4 [Rechtmäßiges Erwerben, Nutzen und Offenlegen eines Geschäftsgeheimnisses]**. (1) Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses gilt als rechtmäßig, wenn es durch

- eine unabhängige Entdeckung oder Schöpfung;
- die Beobachtung, Untersuchung, Zerlegung in seine Bestandteile oder Erprobung eines Produkts oder Gegenstands, das/der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder im rechtmäßigen Besitz eines Erwerbers steht, der durch keine rechtsgültige Pflicht, den Erwerb des Geschäftsgeheimnisses zu beschränken, gebunden ist;
- die Ausübung von Rechten der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmervertreter auf Unterrichtung und Beratung in Übereinstimmung mit geltenden Vorschriften, wenn eine solche Offenlegung für diesen Zweck notwendig ist;
- jedes andere Verhalten, das unter denen gegebenen Umständen als in Übereinstimmung mit einer redlichen Geschäftspraxis gilt, oder
- die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Informationen von öffentlichem Charakter

erworben wird.

(2) Rechtmäßig sind auch der Erwerb, die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn ein solcher Erwerb, Nutzung oder Offenlegung durch das Gesetz oder Vorschriften der Europäischen Union verlangt oder erlaubt oder der Partei durch eine rechtskräftige und vollstreckbare Gerichtsentscheidung auferlegt oder zum Zweck der Untersuchung durch einen Untersuchungsausschuss der Staatsversammlung der Republik Slowenien, falls er eine

<sup>5</sup> Obligationengesetzbuch v. 25.10.2001, U.I. 2001 Nr. 83.

<sup>6</sup> Übersetzt vom Verfasser der Einführung.

<sup>7</sup> *Ann. d. Übersetzers*: Die Artikelüberschriften sind Teil des Gesetzestexts.

<sup>8</sup> *Ann. d. Übersetzers*: im slowenischen Original „nadzor“ = „Aufsicht“. In Übereinstimmung mit dem Richtlinienintext wird hier als Übersetzung das sachnähere „Kontrolle“ gewählt.

Untersuchung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die parlamentarische Untersuchung<sup>9</sup> durchführt, verlangt werden.

**Art. 5 [Rechtswidriges Erwerben, Nutzen und Offenlegen eines Geschäftsgeheimnisses].** (1) Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtswidrig, wenn:

- er durch einen unmittelbaren ungenehmigten Zugang zu oder die Aneignung oder Kopie von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Inhalten oder elektronischen Dateien, die ein Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen ein Geschäftsgeheimnis abgeleitet werden kann, oder durch ein anderes Verhalten, das als im Widerspruch zu einer redlichen Geschäftspraxis stehend gilt, ausgeführt wird;
- das Geschäftsgeheimnis von einer Person erworben wird, die es rechtswidrig genutzt oder offengelegt hat, jedoch der Erwerber im Zeitpunkt des Erwerbs davon wusste oder unter den gegebenen Umständen davon hätte wissen müssen.

(2) Die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses sind rechtswidrig, wenn es von einer Person genutzt oder offengelegt wird, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- sie hat das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erworben;
- sie verletzt eine Vereinbarung über Vertraulichkeit oder irgendeine andere Verschwiegenheitspflicht im Zusammenhang mit dem Geschäftsgeheimnis;
- sie verletzt eine vertragliche oder irgendeine andere Pflicht, die Nutzung des Geschäftsgeheimnisses zu beschränken;
- sie wusste zum Zeitpunkt der Nutzung oder Offenlegung oder hätte unter den gegebenen Umständen wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis, das sie von einer anderen Person erworben hat, rechtswidrig genutzt oder offengelegt wurde.

(3) Als rechtswidrige Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses gelten auch das Herstellen, Anbieten oder Inverkehrbringen einer Ware, die Gegenstand einer Verletzung ist<sup>10</sup>, oder ihre Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung für diese Zwecke, wenn die Person, die irgendeine dieser Tätigkeiten verrichtet, wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig genutzt wurde.

**Art. 6 [Anwendung der Regeln des gerichtlichen Schutzes].** (1) In Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung der Rechte an einem Geschäftsgeheimnis werden die Bestimmungen des Gesetzes über das streitige Verfahren<sup>11</sup> angewendet, sofern nicht durch dieses oder durch andere Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

(2) In Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung<sup>12</sup> werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Exekution und die Sicherung<sup>13</sup> angewendet, sofern nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

**Art. 7 [Ausnahmen].** Das Gericht weist die Forderung des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses zurück, wenn es feststellt, dass das Geschäftsgeheimnis erworben, offengelegt oder genutzt wurde:

- in Ausübung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit, wie es in einem Gesetz über die Medien<sup>14</sup> bestimmt ist;
- bei der Offenlegung von Missbräuchen, Verletzungen oder rechtswidrigen Handlungen, wenn der Verletzer<sup>15</sup> zu dem Zweck gehandelt hat, das öffentliche Interesse zu schützen;
- in Ausübung von Arbeitnehmerrechten, wenn der Arbeitnehmer das Geschäftsgeheimnis seinem Vertreter offengelegt hat, um in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Tätigkeit und den Schutz der Arbeitnehmervertreter<sup>16</sup> die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer zu schützen<sup>17</sup>, und
- in anderen Fällen, in denen ein Gesetz oder Vorschriften der Europäischen Union dies bestimmen.

**Art. 8 [Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen während des Gerichtsverfahrens].** (1) Der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses braucht in dem Gesuch das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, wenn er die Existenz des Geschäftsgeheimnisses und dessen Verletzung glaubhaft macht.

(2) Auf Antrag der Gegenpartei kann das Gericht mit einem Beschluss anordnen, dass der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses die Angaben offenlegt, von denen er behauptet, dass sie ein Geschäftsgeheimnis sind, in dem Verfahren und auf die Art und Weise, wie durch das Gesetz über das streitige Verfahren für die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen bestimmt.

(3) Auf Antrag des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses kann das Gericht Personen, die alleine wegen der Beteiligung an dem Verfahren Kenntnis von dem Geschäftsgeheimnis oder angeblichen Geschäftsgeheimnis erlangt oder Zugang zu Dokumenten, die Teil des Verfahrens sind und ein Geschäftsgeheimnis beziehungsweise ein angebliches Geschäftsgeheimnis beinhalten, haben, die Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses oder angeblichen Geschäftsgeheimnisses untersagen. Das Gericht kann die Nutzung oder die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses oder angeblichen Geschäftsgeheimnisses auch der Gegenpartei untersagen, sofern es nicht um ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrigen Erwerbs, rechtswidriger Nutzung oder rechtswidriger Offenlegung geht, um das das Verfahren geführt wird.

(4) Das Verbot, ein Geschäftsgeheimnis oder angebliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offen zu legen, bindet die Verfahrensbeteiligten und anderen Personen gemäß dem vorangehenden Absatz auch nach dem Ende des Gerichtsverfahrens, außer wenn

- durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass das angebliche Geschäftsgeheimnis die Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht erfüllt oder
- es im Laufe der Zeit Personen in Kreisen, die sich üblicherweise mit dieser Art Informationen befassen, allgemein bekannt oder leicht zugänglich wird.

**Art. 9 [Klage wegen der Verletzung von Rechten].** (1) Gegen eine Person, die ohne die Zustimmung des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses dessen Geschäftsgeheimnis erwirbt, nutzt oder offenlegt, kann der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses mit einer Klage bei dem zuständigen Gericht fordern:

1. dass Verletzungen und zukünftige Verletzungen verboten werden;
2. dass das Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen oder Nutzen einer Ware, die Gegenstand einer Verletzung ist<sup>18</sup>, oder ihre Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung zu den genannten Zwecken verboten wird;
3. dass eine Ware, die Gegenstand einer Verletzung ist, aus den Handelströmen zurückgerufen wird, unter Berücksichtigung der Interessen gutgläubiger dritter Personen;
4. dass von einer Ware, die Gegenstand einer Verletzung ist, die Eigenschaft entfernt wird, die durch die Verletzung erworben wurde;
5. dass eine Ware, die Gegenstand einer Verletzung ist, vernichtet wird;
6. dass sämtliche Dokumente, Gegenstände, Materialien, Inhalte oder elektronischen Dateien, die ein Geschäftsgeheimnis sind oder ein Geschäftsgeheimnis enthalten, teilweise oder zur Gänze vernichtet oder je nach Notwendigkeit dem Antragsteller übergeben werden;
7. dass bei der Anordnung einer Maßnahme gemäß Nr. 3 dieses Absatzes eine Ware, die Gegenstand einer Verletzung ist, in ihrer Gänze dem Berechtigten überlassen wird oder
8. dass das Urteil veröffentlicht wird.

9) *Anm. d. Übersetzers:* Parlamentarische Untersuchungsausschüsse sind nicht so sehr durch Gesetze geregelt, sondern v. a. durch die Geschäftsordnung über die parlamentarische Untersuchung v. 19.11.1993.

10) *Anm. d. Übersetzers:* Die „Ware, die Gegenstand einer Verletzung ist“, ist in Art. 3, 3. Spiegelstrich, legal definiert.

11) *Anm. d. Übersetzers:* Das Gesetz über streitige Verfahren (alternative Übersetzung: über das Streitverfahren) v. 15.4.1999 regelt den Zivilprozess.

12) *Anm. d. Übersetzers:* Die einstweilige Anordnung ist in Art. 11 geregelt.

13) *Anm. d. Übersetzers:* Das Gesetz über die Exekution und die Sicherung v. 17.7.1998 regelt die Zwangsvollstreckung und Sicherungsmaßnahmen in Zivilsachen.

14) *Anm. d. Übersetzers:* Die Medien sind nicht in einem einzigen Gesetz geregelt. Daher bezieht sich dieser Verweis nicht auf ein konkretes Gesetz, sondern generell auf das Medienrecht.

15) *Anm. d. Übersetzers:* Der „Verletzer“ ist in Art. 3, 2. Spiegelstrich legal definiert.

16) *Anm. d. Übersetzers:* Derartige Vorschriften finden sich in zahlreichen slowenischen und Unionsrechtsakten. Das zentrale slowenische Gesetz in diesem Zusammenhang ist das Gesetz über die Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Verwaltung v. 22.7.1993 (Mitbestimmungsgesetz).

17) *Anm. d. Übersetzers:* Zur Rechtmäßigkeit der Offenlegung im Zuge der Ausübung von Arbeitnehmerrechten s. auch Art. 4 Abs. 1, 3. Spiegelstrich.

18) *Anm. d. Übersetzers:* Die „Ware, die Gegenstand einer Verletzung ist“, ist in Art. 3, 3. Spiegelstrich, legal definiert.

(2) Bei der Entscheidung über die Begründetheit der Forderungen gemäß Nr. 1 bis 7 des vorangehenden Absatzes und bei der Beurteilung ihrer Verhältnismäßigkeit berücksichtigt das Gericht auch die besonderen Umstände des Falles, insbesondere:

1. den Wert und andere besondere Merkmale des Geschäftsgeheimnisses;
2. die Maßnahmen, die zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses unternommen worden sind;
3. das Verhalten des Verletzers bei dem Erwerb, der Nutzung oder der Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses;
4. die Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses;
5. die legitimen Interessen der Verfahrensparteien und die Folgen, die die Anordnung oder die Zurückweisung von Maßnahmen für die Verfahrensparteien haben können;
6. die legitimen Interessen dritter Personen;
7. das öffentliche Interesse oder
8. den Schutz der verfassungsmäßigen Grundrechte.

(3) Bei der Entscheidung über die Begründetheit der Forderung gemäß Abs. 1 Nr. 8 dieses Artikels und bei der Beurteilung ihrer Verhältnismäßigkeit berücksichtigt das Gericht auch die besonderen Umstände des Falles, zum Beispiel den Wert des Geschäftsgeheimnisses, das Verhalten des Verletzers bei dem Erwerb, der Nutzung oder der Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, die Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses und die Wahrscheinlichkeit, dass der Verletzer die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses fortsetzt.

(4) Eine Person, der eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieses Artikels auferlegt wurde, kann nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils mit einer Klage fordern, dass das Gericht feststellt, dass das Geschäftsgeheimnis nicht mehr die Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt. Das Gericht weist die Forderung einer Person zurück, die nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils gemäß dem vorangehenden Satz selbst unmittelbar oder mittelbar zu der Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses beigetragen hat.

(5) Auf Antrag der Person, gegen die die Forderungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 dieses Artikels beantragt wurden, kann das Gericht an ihrer Stelle die Zahlung eines Ausgleichs in Geld anordnen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- sie war bei der Nutzung oder Offenlegung in gutem Glauben;
- die Ausführung der auferlegten Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 dieses Artikels würde ihr einen unverhältnismäßig großen Schaden verursachen und
- der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses stimmt der Zahlung eines Ausgleichs in Geld zu.

(6) Wenn das Gericht, anstatt die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Artikels aufzuerlegen, die Zahlung eines Ausgleichs in Geld anordnet, kann dessen Höhe nicht den Betrag der Urhebervergütung<sup>19</sup> oder Lizenzgebühren übersteigen, die dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses auf der Grundlage eines rechtmäßigen Gebrauchs zustehen.

(7) Ansprüche gemäß diesem Artikel verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses von der Verletzung und von der Person, die das Geschäftsgeheimnis ohne seine Zustimmung erworben, genutzt oder offengelegt hat, erfahren hat. Diese Ansprüche verjähren in jedem Fall innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Verletzung eingetreten ist.

**Art. 10 [Schadensersatz und Zivilstrafe].** (1) Der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses hat das Recht auf Schadensersatz gemäß den allgemeinen Regeln des Gesetzes über die Schuldverhältnisse<sup>20</sup>, wenn nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Der Verletzer ist verpflichtet, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses eine Entschädigung in einem Umfang zu zahlen, der sich nach den allgemeinen Regeln über den Schadensersatz bestimmt, wenn aber dieser Betrag nicht bestimmt werden kann, dann in einem Umfang, der mit dem vereinbarten oder gewöhnlichen Ausgleich für die rechtmäßige Nutzung des Geschäftsgeheimnisses gleich ist.

(3) Wenn die Rechte gemäß diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden sind, kann der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Zahlung des vereinbarten oder gewöhnlichen Ausgleichs für eine solche Nutzung, erhöht auf 200 Prozent, fordern, ungeachtet dessen, ob er wegen der Verletzung irgendeinen Vermögensschaden erlitten hat oder nicht.

(4) Bei der Entscheidung über die Forderung auf Zahlung einer Zivilstrafe und bei der Bemessung ihrer Höhe berücksichtigt das Gericht alle Umstände des Falles, insbesondere den Grad des Verschuldens des Verletzers, die Höhe des vereinbarten oder gewöhnlichen Ausgleichs und den präventiven Zweck der Zivilstrafe.

(5) Wenn der Vermögensschaden größer als die Zivilstrafe ist, hat der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses das Recht, die Differenz zu einer vollen Entschädigung zu fordern.

**Art. 11 [Einstweilige Anordnungen].** (1) Das Gericht erlässt eine einstweilige Anordnung, um nicht-monetäre Forderungen gemäß diesem Gesetz zu sichern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht:

- dass das Geschäftsgeheimnis existiert;
- dass er der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses gemäß diesem Gesetz ist und
- dass sein Recht verletzt worden ist oder dass die tatsächliche Gefahr droht, dass es verletzt wird.

(2) Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses muss auch eine der folgenden Annahmen glaubhaft machen:

- a) die Gefahr, dass die Geltendmachung der Forderungen vereitelt oder deutlich erschwert wird;
- b) dass die Anordnung notwendig ist, um den Eintritt eines schwer ausgleichenden Schadens zu verhindern, oder
- c) dass der angebliche Verletzer durch den Erlass der einstweiligen Anordnung, wenn diese sich im Verlauf des Verfahrens als unbegründet erweist, keine gravierenderen Folgen erleidet als diejenigen, die sich ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses ergeben.

(3) Um nicht-monetäre Forderungen gemäß Abs. 1 dieses Artikels zu sichern, kann das Gericht jedwede einstweilige Anordnung erlassen, mit der es den Zweck der Sicherung erreichen kann, insbesondere:

- es verbietet einstweilen die Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses;
- es verbietet das Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen oder Nutzen der Ware, die Gegenstand der Verletzung ist, oder ihre Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung oder
- es beschlagnahmt die Ware, die angeblich Gegenstand der Verletzung ist, einschließlich importierter Waren, oder ordnet ihre Herausgabe an, um ihren Markteintritt oder ihre Verbreitung auf dem Markt zu verhindern.

(4) Selbst wenn das Gericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Exekution und die Sicherung<sup>21</sup> die Hinterlegung einer Sicherheit anstelle einer einstweiligen Anordnung gestattet, dürfen Geschäftsgeheimnisse nicht offengelegt werden.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 12 [Änderungen des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften].** (1)–(3) (*Änderungsvorschriften zum WGesG-122; vom Abdruck wurde abgesehen*)

**Art. 13 [Änderungen des Gesetzes über die Beschäftigungsverhältnisse].** (*Änderungsvorschriften zum Arbeitsvertragsgesetz; vom Abdruck wurde abgesehen*)

**Art. 14 [Inkrafttreten].** Dieses Gesetz tritt am 15. Tag nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik Slowenien<sup>23</sup> in Kraft.

DOI: 10.61028/wiro-2023-08-06

<sup>19</sup> *Anm. d. Übersetzers:* Im Original „Autorenhonorar“ (autorski honorar).

<sup>20</sup> *Anm. d. Übersetzers:* Obligationengesetzbuch v. 25.10.2001.

<sup>21</sup> *Anm. d. Übersetzers:* Zu diesem Gesetz s. die Anm. zu Art. 6 Abs. 2.

<sup>22</sup> *Anm. d. Übersetzers:* Abgedruckt im WiRO-Handbuch unter SLO 300.

<sup>23</sup> *Anm. d. Übersetzers:* Das Gesetz wurde in Uradni list 2019 Nr. 22 v. 5.4.2019 bekanntgemacht; damit trat es am 20.4.2019 in Kraft.



**Redaktion:** RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

**Mitarbeiter IOR:** *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RA In Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

**Abkürzungen:** AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

**Quellenabkürzungen:** *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidschan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuliten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuliten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

## Russische Föderation

**Vorbemerkung.** Die folgende Berichterstattung betrifft den Zeitraum 1.10.-31.10.2022. Soweit die Rechtsakte dieses Zeitraums mit dem von der RF gegen die Ukraine geführten Krieg im Zusammenhang stehen oder Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen gegen sog. unfreundliche Staaten be-

treffen, wurde über sie z. T. schon in früheren Heften (ab Heft 4, 2022) berichtet.

**Antikrisen- und Gegenmaßnahmen.** Mit Präsidialukaz Nr. 725 v. 11.10.2022 wurden die bereits vor dem Krieg gegen die Ukraine auf der Grundlage der Gesetze „Über besondere wirtschaftliche Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen“<sup>1</sup> und „Über die Sicherheit“<sup>2</sup> durch Präsidialukaz Nr. 560 v. 6.8.2014<sup>3</sup> angeordneten *Gegensanktionen* um ein Jahr bis Ende 2023 verlängert. Dazu gehört ein Einfuhrverbot für bestimmte Agrarprodukte, Rohstoffe und Lebensmittel nach Russland, deren Ursprungsland ein Staat ist, der Wirtschaftssanktionen gegen russische juristische oder natürliche Personen verhängt hat (SZ RF 2022, Nr. 42, Pos. 7158).

Die RegVO Nr. 1838 v. 15.10.2022 erlaubt es Vertragspartnern staatlicher Einrichtungen, *Auswirkungen der Mobilisierung auf die Vertragsbeziehungen als Änderung der Geschäftsgrundlage* geltend zu machen (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7399).

**Verfassungsrecht.** Anfang Oktober 2022 erfolgte die *Aufnahme der vier teilweise besetzten ukrainischen Gebiete Donezk, Lugansk, Cherson und Zaporoz'je als neue Subjekte in den Bestand der RF*. Umgesetzt wurden die Beitritte durch die Ratifizierungsgesetze Nr. 372-FZ bis 375-FZ v. 4.10.2022 und die Verfassungsgesetze Nr. 5-FKZ bis 8-FKZ vom selben Tag. Dem vorausgegangen waren im Zeitraum v. 23.-27.9.2022 in diesen Gebieten organisierte sog. „Referenden über den Beitritt zur RF“, bei denen nach russischen Angaben die Mehrheit (zwischen 87 % und 99 %) für den Beitritt stimmte. Im Anschluss wurden die Gebiete Cherson und Zaporoz'je durch zwei Präsidialukaze v. 29.9.2022 als „souveräne“ und „unabhängige“ Staaten anerkannt. Die beiden Volksrepubliken Donezk und Lugansk hatten sich bereits im April 2014 für „souverän“ und „unabhängig“ erklärt. Das VerfG RF hatte am 2.10.2022 in vier nahezu wortgleichen Urteilen den Beitritt ohne juristische Substanz für verfassungsmäßig erklärt.<sup>4</sup> Mit Ukaz Nr. 710 v. 5.10.2022 ordnete der Präsident der RF die Veröffentlichung der VerfRF mit den durch die o. g. Verfassungsgesetze erfolgten Änderungen an (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 7045).

Mit Verfügung der Regierung der RF Nr. 2913-r v. 5.10.2022 wurde die *Quote für die Erteilung befristeter Aufenthaltserlaubnisse für Ausländer und Staatenlose* in Russland für 2023 festgelegt. Diese Quote beträgt 13.535, davon u. a. 1.500 für die Stadt Moskau, 1.250 für das Moskauer Gebiet, 500 für die Republiken Baškortostan und Tatarstan, 400 für St. Petersburg und jeweils 300 für die Republik Dagestan, die Region Stavropol und die Gebiete Irkutsk, Nižnij Novgorod, Novosibirsk, Samara und Sverdlovsk (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 7140).

1) Föderales Gesetz Nr. 281-FZ v. 30.12.2006, SZ RF 2007, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 44.

2) Föderales Gesetz Nr. 390-FZ v. 28.12.2010, SZ RF 2011, Nr. 1, Pos. 2; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 182; 2021, S. 147.

3) SZ RF 2014, Nr. 32, Pos. 4470.

4) S. hierzu insgesamt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 338 f.

**Verwaltungsrecht.** Das Gesetz Nr. 378-FZ v. 7.10.2022 nahm Änderungen im *Wohnungsgesetzbuch*<sup>5</sup> vor, mit denen auf Vertragsgrundlage in die Streitkräfte der RF mobilisierte Militärangehörige und ihre Familienmitglieder von der Erhebung von Verzugszinsen für die verspätete oder nicht vollständige Zahlung ihrer Mieten und kommunalen Dienstleistungen sowie der Beiträge für Kapitalreparaturen von Mehrfamilienhäusern befreit wurden. Die Befreiung gilt bis zur Beendigung des entsprechenden Militärdienstvertrags (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6940).

Das Gesetz Nr. 394-FZ v. 7.10.2022 änderte zum 1.1.2023 das Gesetz über die *Wohltätigkeit und den Freiwilligendienst (Volontariat)*<sup>6</sup> dahin gehend, dass wohltätige und freiwillige (ehrenamtliche) Tätigkeiten auch zur Unterstützung medizinischer Einrichtungen bei der Erbringung medizinischer Dienstleistungen und von Ordnungsbehörden beim Schutz der öffentlichen Ordnung erbracht werden können. Zudem wurden die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für Freiwillige (Volontäre) erweitert, wenn sie im Rahmen eines Einsatzes einen Gesundheitsschaden erlitten haben oder verstorben sind (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6956).

Mit Gesetz Nr. 395-FZ v. 7.10.2022 wurden im Gesetz über die *behördlichen Sicherheitskräfte*<sup>7</sup> die rechtlichen Organisationsstrukturen präzisiert. Dies betrifft u. a. die Gründe für die Einrichtung der Sicherheitskräfte, die hierzu berechtigten Organe und Organisationen sowie die zu schützenden Objekte. Ferner wurde das Verfahren festgelegt, in dem das Verzeichnis der geschützten Objekte geändert wird. Weitere Änderungen betreffen die Bedingungen für den Schutz von Objekten der Einheiten der Nationalgarde und das Verfahren zur Festlegung der Tarife für die erbrachten Dienstleistungen (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6957).

Ziel des Gesetzes Nr. 402-FZ v. 20.10.2022 über das *immaterielle ethnokulturelle Erbe der RF* ist es, die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Gewährleistung der kulturellen Identität aller Völker und ethnischen Gemeinschaften der RF und die Erhaltung der ethnokulturellen Vielfalt in Russland zu schaffen. Es ist darauf gerichtet, das verfassungsmäßige Recht eines jeden auf Teilnahme am kulturellen Leben und auf Nutzung kultureller Einrichtungen sowie auf Zugang zu kulturellen Werten und die verfassungsmäßige Verpflichtung eines jeden, für die Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes zu sorgen, umzusetzen. Das Gesetz führt u. a. einen Begriffsapparat ein, legt die Rechte und Befugnisse der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung fest und bestimmt die Grundsätze für die Errichtung und Führung der föderalen und regionalen Register der Objekte des immateriellen ethnokulturellen Erbes, zu denen insbesondere die mündliche Volkskunst, Formen der traditionellen darstellenden Kunst, Rituale, Feste, Bräuche, Spiele und andere Formen der Volkskultur, Technologien und Fertigkeiten im Zusammenhang mit Lebensweisen und traditionellem Handwerk gehören (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7265).

Das Gesetz Nr. 403-FZ v. 20.10.2022 novellierte das Gesetz über die *grundlegenden Organisationsprinzipien der Gemeinschaften kleiner indigener Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der RF*<sup>8</sup>. Präzisiert wurden u. a. die Bestimmungen über die Statuten, die Mitgliedschaft, die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (Versammlung) und die Wirtschaftstätigkeit der Gemeinschaften. Eine Person kann nur Mitglied einer der Gemeinschaften der kleinen Völker sein. Wenn ein oder mehrere Mitglieder eine Gemeinschaft der kleinen Völker verlassen, muss sichergestellt werden, dass sie weiterhin die Möglichkeit haben, eine traditionelle Lebensweise zu führen und die traditionellen wirtschaftlichen Tätigkeiten der kleinen Völker auszuüben (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7266).

Das Gesetz Nr. 404-FZ v. 20.10.2022 ergänzte im Gesetz über die *Mobilisierungsvorbereitung und die Mobilmachung*<sup>9</sup> die Besonderheiten der Einberufung zum Militärdienst im Rahmen der Mobilmachung für Unternehmer, Einzelunternehmer, Gründer (Gesellschafter) von Organisationen sowie diejenigen, die die Befugnisse eines Einzelexekutivorgans ausüben, haben im Fall ihrer Einberufung fünf Arbeitstage Zeit, organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der weiteren Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit während ihrer Abwesenheit zu klären. Die genannten Personen unterliegen nicht den Beschränkungen und Verboten, die das Gesetz über die Rechtsstellung von Militärangehörigen<sup>10</sup> für die unternehmerische Tätigkeit vorsieht. Darüber hinaus können sie ihre unternehmerische Tätigkeit durch Bevollmächtigte ausüben. Die genannten Bestimmungen gelten für Personen, die ab dem 21.9.2022 im Rahmen der Teilmobilmachung<sup>11</sup> zum Militärdienst einberufen wurden (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7267).

Das Gesetz Nr. 407-FZ v. 20.10.2022 legte im Gesetz über die *Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der RF*<sup>12</sup> die Kriterien fest, um Kulturgüter in staatliche oder kommunale Programme zu ihrer Erhaltung aufzunehmen. Objekte des kulturellen Erbes, die ein oder mehrere Kriterien erfüllen, z. B. weil sie von besonderem Wert sind, zu einer Kulturstätte gehören, die in der Liste des Weltkulturerbes aufgeführt ist, oder zu den Denkmälern der Holzarchitektur usw. zählen, werden vorrangig in diese Programme aufgenommen. Darüber hinaus kann ein Objekt des kulturellen Erbes auf Anweisung des Präsidenten oder der Regierung der RF in ein staatliches Programm aufgenommen werden. Die Regierung der RF, die obersten Exekutivorgane der Subjekte der RF und die Amtsträger der örtlichen Selbstverwaltungen können zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Objekten des kulturellen Erbes in die einschlägigen Programme auf der Grundlage von Prioritäten festlegen, ohne die Hauptkriterien auszuschließen (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7270).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 711 v. 5.10.2022 über die *Besonderheiten der rechtlichen Regulierung im Bereich der Nutzung von Atomenergie auf dem Territorium des Gebiets Zaporoz'je* wurde die Überführung des Kernkraftwerks Zaporoz'je und anderer für seinen Betrieb notwendiger Objekte in das föderale Eigentum der RF angeordnet. Der Aktiengesellschaft „Betreiberorganisation des Kernkraftwerks Zaporoz'je“ wurde der Status einer Betreibergesellschaft im Bereich der Nutzung von Atomenergie verliehen. Für den Zeitraum bis zum 1.1.2028 werden in Bezug auf das Kernkraftwerk Zaporoz'je eine ganze Reihe von Besonderheiten festgelegt (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 7046).

Nach mehreren Explosionen auf der Krim-Brücke, die die Halbinsel Krim über die Meerenge von Kerč mit der Halbinsel Taman in der Region Krasnodar der RF verbindet, am 8.10.2022 erging noch am gleichen Tag der Präsidialukaz Nr. 724, mit dem eine *Verstärkung der Schutzmaßnahmen für*

5) Föderales Gesetz Nr. 188-FZ v. 29.12.2004, SZ RF 2005, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 14; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 119; 2023, S. 95.

6) Föderales Gesetz Nr. 135-FZ v. 11.8.1995, SZ RF 1995, Nr. 33, Pos. 3340; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 84.

7) Föderales Gesetz Nr. 77-FZ v. 14.4.1999, SZ RF 1999, Nr. 16, Pos. 1935.

8) Föderales Gesetz Nr. 104-FZ v. 20.7.2000, SZ RF 2000, Nr. 30, Pos. 3122; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 354.

9) Föderales Gesetz Nr. 31-FZ v. 26.2.1997, SZ RF 1997, Nr. 9, Pos. 1014; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 91.

10) Föderales Gesetz Nr. 76-FZ v. 27.5.1998, SZ RF 1998, Nr. 22, Pos. 2331; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2023, S. 75.

11) S. den Präsidialukaz Nr. 647 v. 21.9.2022, SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6590; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 338.

12) Föderales Gesetz Nr. 73-FZ v. 25.6.2002, SZ RF 2002, Nr. 26, Pos. 2519; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 278; 2022, S. 182.

den Verkehrsübergang über die Meerenge von Kerč, die Energieversorgungsbrücke RF – Halbinsel Krim und die Hauptgaspipeline Region Krasnodar – Krim während ihres Betriebs angeordnet wurde. Zur Organisation und Koordination der Schutzmaßnahmen wurde der FSB ermächtigt (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 7056).

Mit Präsidialukaz Nr. 752 v. 17.10.2022 wurde angeordnet, dass in die annektierten ukrainischen Gebiete Donezk, Luhansk, Cherson und Zaporoz'je entsandte Personen, die ein staatliches Amt der RF ausüben oder föderale Staatsbedienstete oder Angestellte föderaler staatlicher Organe sind, die doppelte Vergütung erhalten. Außerdem erhalten diese Personen für jeden Tag, an dem sie sich auf Dienstreise in den o. g. Gebieten befinden, ein Tagegeld in Höhe von 8.480 RUB (ca. 80 EUR, Stand: 11.8.2023). Der Ukaz gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 30.9.2022 entstanden sind (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7379).

Mit Ukaz Nr. 756 v. 19.10.2022 führte der Präsident der RF unter Berufung auf Art. 87 Abs. 2 VerfRF den Kriegszustand auf den Territorien der vier o. g. annektierten ukrainischen Gebiete ab dem 20.10.2022 ein.<sup>13</sup> Außerdem wird in dem Ukaz festgehalten, dass während der Dauer des Kriegszustands weitere durch Verfassungsgesetz über den Kriegszustand<sup>14</sup> vorgesehene Maßnahmen ergriffen werden können (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7381). Der Ukaz wurde unverzüglich dem Föderationsrat der Föderalversammlung der RF vorgelegt und von diesem noch am selben Tag gemäß Art. 102 Abs. 1 lit. b) VerfRF durch Beschluss Nr. 462-SF bestätigt (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7299).

Zugleich wurden mit Präsidialukaz Nr. 757 v. 19.10.2022 über Maßnahmen, die in den Subjekten der RF im Zusammenhang mit dem o. g. Ukaz zu ergreifen sind, für ganz Russland vier sog. Bereitschaftsregime außerhalb des Ausnahme- und Kriegszustands eingeführt,<sup>15</sup> die den regionalen und örtlichen Behörden besondere Rechte verleihen. In den vier annektierten Gebieten gilt zusätzlich zum eingeführten Kriegszustand das Regime der maximalen Bereitschaft (*maksimalnyj uroven' reagirovanija*). Die obersten Amtspersonen (Exekutivorgane) sind berechtigt, Maßnahmen nach dem Verfassungsgesetz über den Kriegszustand zu ergreifen, u. a. wird eine territoriale Verteidigung mit koordinierenden Stabsstrukturen eingerichtet. Zudem sind mobilisierende Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft zulässig. Darüber hinaus wurde in acht Subjekten der RF das Regime der mittleren Bereitschaft (*srednij uroven' reagirovanija*) eingeführt. Dies betrifft die Republik Krim, die Region Krasnodar, die Stadt Sevastopol' und die Gebiete Belgorod, Brjansk, Voronež, Kursk und Rostov. Die obersten Amtspersonen (Exekutivorgane) sind zur Vornahme von Mobilisierungsmaßnahmen im Bereich der Wirtschaft, einzelner Maßnahmen der territorialen Verteidigung, von Maßnahmen des Zivilschutzes, des Schutzes der Bevölkerung und des Territoriums vor natürlichen und technologischen Notlagen sowie zur Vornahme von Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte befugt. Darüber hinaus treffen sie u. a. Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit sowie der kritischen Infrastruktur und zur Einführung von Sonderregelungen für Verkehrs-, Kommunikations- und Energieobjekte, die vorübergehende Umsiedlung von Einwohnern in sichere Gebiete, von Regelungen zur Aus- und Einreise, der Beschränkung der Bewegungsfreiheit und der Einschränkung des Verkehrs und der Durchführung von Fahrzeugkontrollen. In den Subjekten der RF, die zum Zentralen und zum Südlichen Föderationsbezirk gehören, gilt das Regime der erhöhten Bereitschaft (*uroven' povyšennoj gotovnosti*) mit einem abgestuften Befugniskatalog. In allen anderen Subjekten der RF gilt das Regime der grundsätzlichen Bereitschaft (*uroven'*

*basovoj gotovnosti*), das ebenfalls eine Reihe von Maßnahmen vorsieht (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7382).

Mit Präsidialukaz Nr. 763 v. 21.10.2022 wurde ein Koordinierungsrat bei der Regierung der RF zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte der RF, anderer Truppen, militärischer Formationen und Einheiten gebildet. Die Hauptaufgaben des Koordinierungsrats bestehen insbesondere darin, die Aktivitäten der staatlichen Exekutivorgane bei der Deckung des Bedarfs der militärischen Verbände zu koordinieren, die Zielvorgaben für die Deckung des Bedarfs festzulegen (einschließlich u. a. der Lieferung und Instandsetzung von Waffen, militärischer und spezieller Ausrüstung, Material, medizinischer und sanitärer Dienste, Instandsetzungs-, Wartungs-, Bau- und Installationsarbeiten und sonstiger Arbeiten sowie der Logistik) und deren Erfüllung zu überwachen sowie den Umfang und die Zweckbestimmung der Haushaltsmittel für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen zu bestimmen (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7385).

Mit RegVO Nr. 1934 v. 29.10.2022 werden die Anforderungen an die E-Mail-Adressen von staatlichen Organen und Organen der örtlichen Selbstverwaltung festgelegt. Ab 1.12.2022 müssen die von den genannten Organen verwendeten E-Mail-Adressen unter Nutzung von Domainnamen und Netzadressen erstellt werden, die sich in der russischen nationalen Domainzone befinden. Diese umfasst die Domains .RU, .PФ, .SU sowie sonstige Domains, die von auf dem Territorium der RF registrierten juristischen Personen verwaltet werden, die Inhaber der Datenbanken der genannten Domains in internationalen Organisationen für die Verteilung von Netzadressen und Domainnamen sind (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7717).

**Finanzrecht.** Das Gesetz Nr. 377-FZ v. 7.10.2022 legt Besonderheiten für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Kredit-/Darlehensverträgen durch Personen, die bei der Mobilmachung zum Militärdienst in den Streitkräften der RF einberufen werden, und Personen, die an der speziellen Militäroperation teilnehmen, sowie deren Familienmitglieder fest. Das Gesetz sieht für die Schuldner aus Verbraucherkredit- und Darlehensverträgen, darunter auch hypothekengesicherten Darlehen, die wegen des Militärdienstes nicht in der Lage sind, die genannten Verträge zu erfüllen, die Möglichkeit der Stundung ihrer Verpflichtungen vor. Ein entsprechender Antrag kann vom Schuldner oder seinen Familienmitgliedern beim Gläubiger im Zeitraum bis zum 31.12.2023 für die Dauer der Mobilmachung, des Militärdienstvertrags oder der Teilnahme an der speziellen Militäroperation zuzüglich 30 Tage gestellt werden. Die tilgungsfreie Zeit verlängert sich um den Zeitraum des Aufenthalts in stationären medizinischen Einrichtungen zur Heilbehandlung. Das Gesetz legt das Verfahren für die Antragstellung beim Kreditgeber und das Verfahren für die Erhebung von Zinsen während der Stundung fest. Die Zwangsvollstreckung wird ausgesetzt. Im Fall des Todes des Schuldners oder des Eintritts von Invalidität der Gruppe I erlischt die Schuld. Dies gilt auch für Verpflichtungen der Familienmitglieder von Militärangehörigen aus von ihnen geschlossenen Verträgen. Die Gesetze über das Vollstreckungsverfahren<sup>16</sup>, über die Hypothek (Immobilien-

13) Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Präsidialukaz Nr. 756 v. 19.10.2022 s. Keber, Kriegszustand und Bereitschaft verschiedener Ausföhrung, Was darf es sein?, DRRZ 2023, S. 7-18 (7-13), DOI 10.35998/drrz-2023-0001.

14) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 30.1.2002, SZ RF 2002, Nr. 5, Pos. 375; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 114.

15) Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Präsidialukaz Nr. 757 v. 19.10.2022 s. Keber, a. a. O. (Fn. 13), S. 13-17.

16) Föderales Gesetz Nr. 229-FZ v. 2.10.2007, SZ RF 2007, Nr. 41, Pos. 4849; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 152; 2022, S. 281.

pfand)<sup>17</sup> und über *Hypothekenswertpapiere*<sup>18</sup>, über *Kreditgeschichten*<sup>19</sup> sowie das *Zentralbankgesetz*<sup>20</sup> wurden entsprechend geändert (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6939).

Das Gesetz Nr. 406-FZ v. 20.10.2022 regelt Ähnliches für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), deren einziger Gesellschafter mobilisiert wurde. Entsprechende Änderungen erfolgten in den Gesetzen über die *Hypothek (Immobilienpfand)*, über *Hypothekenswertpapiere*, über *Kreditgeschichten* und über den *Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen natürlicher Personen bei der Rückerstattung einer fälligen Verbindlichkeit*<sup>21</sup> sowie im *Zentralbankgesetz*. Das Gesetz räumt den KMU das Recht ein, beim Kreditgeber eine tilgungsfreie Zeit zu vergleichbaren Bedingungen wie bei den Kreditferien für mobilisierte natürliche Personen und Einzelunternehmer zu beantragen. Während der tilgungsfreien Zeit ist der Schuldner berechtigt, die vertragsmäßigen Zahlungen auszusetzen. Die tilgungsfreie Zeit kann vom Schuldner jederzeit während der Laufzeit eines Kredit- oder Darlehensvertrags, maximal jedoch bis zum 31.12.2023 beantragt werden. Die Dauer der Kreditferien entspricht der gesamten Dauer des Militärdiensts des Alleingeschafters, erhöht um 90 Tage. Der angegebene Zeitraum kann um die Zeit des Aufenthalts in einer stationären medizinischen Einrichtung zur Heilbehandlung und, im Fall der gerichtlichen Feststellung des Geschafters als vermisst, auch für den Zeitraum bis zur Aufhebung der betreffenden Gerichtsentscheidung bzw. bis zur gerichtlichen Feststellung seines Todes verlängert werden. Zudem wurde mit dem Gesetz das Verfahren der Gewährung von Kreditferien für sämtliche Teilnehmer der speziellen Militäroperation näher ausgestaltet (s. o. Gesetz Nr. 377-FZ v. 7.10.2022). Insbesondere wurde die Regierung der RF berechtigt, den Höchstbetrag eines abzuschreibenden Kredits (Darlehens) zu begrenzen, wenn ein als Einzelunternehmer tätiger Militärangehöriger verstorben ist oder eine Invalidität der Gruppe I erlitten hat. Darüber hinaus wurde im *Insolvenzgesetz*<sup>22</sup> mobilisierten Personen, die insolvent sind und gegen die ein Verfahren zur Vermögensveräußerung eröffnet wurde, das Recht eingeräumt, eigenständig Bankkonten zu eröffnen und über die darauf eingehenden Zahlungen für Militärangehörige zu verfügen (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7269).

Zum 21.10.2023 treten Änderungen im *Bankwesengesetz*<sup>23</sup> und im Gesetz über das *nationale Zahlungssystem*<sup>24</sup> durch Gesetz Nr. 408-FZ v. 20.10.2022 in Kraft, die die Zusammenarbeit zwischen der Zentralbank und dem Innenministerium der RF bei betrügerischen Geldüberweisungen betreffen. Zum Schutz von Bankeinlagen gegen Überweisungen ohne Zustimmung des Kunden wird die Zentralbank ermächtigt, entsprechende Informationen an das Innenministerium weiterzugeben. Das Verfahren für den Informationsaustausch, die Form und das Verzeichnis der zu übermittelnden Informationen regelt eine von den Parteien zu schließende Vereinbarung (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7271).

Änderungen durch Gesetz Nr. 409-FZ v. 20.10.2022 in den Gesetzen über *Hypothekenswertpapiere*, über den *Wertpapiermarkt*<sup>25</sup>, über die *Hypothek (Immobilienpfand)* und über die *staatliche Registrierung von Immobilien*<sup>26</sup> dienen der Kreditwürdigkeit hypothekarisch gesicherter Obligationen. Insbesondere wurde festgelegt, dass Geldmittel, die in der Hypothekendeckung von hypothekarisch gesicherten Obligationen enthalten sind, deren Emittent Hypothekemakler ist, auf einem Pfandkonto geführt werden müssen, das für den Emittenten eröffnet wird. Die Bankverbindung des Pfandkontos wird in der Entscheidung über die Emission von hypothekensgesicherten Obligationen angegeben. Der Betrag wird in vollem Umfang in die Hypothekendeckung einbezogen. Andere Geldmittel dürfen dem genannten Pfandkonto nicht gutgeschrieben werden. Ferner wurde das *Insolvenzgesetz* geän-

dert, um das Vermögen (Geldmittel) zu schützen, das der Hypothekendeckung der hypothekarisch gesicherten Obligationen dient. Die genannten Änderungen traten zum 19.4.2023 in Kraft (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7272).

Die RegVO Nr. 1874 v. 20.10.2022 über *Maßnahmen zur Unterstützung von Mobilisierten* gewährt den im Rahmen der Teilmobilmachung durch Präsidentialukaz Nr. 647 v. 21.9.2022<sup>27</sup> Mobilisierten eine Stundung bei der Zahlung von Steuern, Gebühren und Versicherungsprämien. Die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen wurden verlängert. Die Stundung gilt je nach Abgabensart für drei bis vier Monate über die Dauer des Militärdiensts hinaus und enthält die Möglichkeit einer Ratenzahlung (SZ RF 2022, Nr. 43, Pos. 7428).

**Wirtschaftsrecht.** Das Gesetz Nr. 389-FZ v. 7.10.2022 passt das Gesetz über *ausländische Investitionen in strategische Branchen*<sup>28</sup> an, um die staatliche Kontrolle über ausländische Investitionen im Fischereibereich zu stärken. Tätigkeiten von strategischer Bedeutung sind nicht nur der Fischfang, sondern auch andere Arbeiten im Fischereibereich. Es wird vorgesehen, den Kreis der russischen Gesellschaften zu erweitern, deren Kontrolle durch ausländische Investoren einer vorherigen Zustimmung bedarf. Darüber hinaus legt das Gesetz eine Reihe von Anforderungen an ausländische Investoren fest, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes berechtigt sind, direkt oder indirekt mindestens 5 % der Gesamtzahl der Stimmen zu besitzen, die mit den stimmberechtigten Aktien (Anteilen) einer im Fischereibereich tätigen juristischen Person verknüpft sind (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6951).

Zum 6.4.2023 traten Änderungen im Gesetz über die *Industriepolitik in der RF*<sup>29</sup> durch Gesetz Nr. 390-FZ v. 7.10.2022 in Kraft, welche die Besonderheiten der Ausarbeitung und Umsetzung der Industriepolitik im Bereich der Projektierung, des Baus, der Reparatur und des Recyclings von Schiffen regeln. Das Gesetz legt u. a. die Besonderheiten der industriepolitischen Gestaltung im Bereich der voraussichtlichen Kosten für den Bau eines Schiffs, der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Begründetheit (Sachverständigenprüfung) und der Ermittlung der Arbeitsintensität für Projektierung, Bau, Reparatur und Recycling des Schiffs fest (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6952).

**Handels- und Gesellschaftsrecht.** Durch Gesetz Nr. 381-FZ v. 7.10.2022 wurde im Gesetz über *Aktiengesellschaften*<sup>30</sup> der

17) Föderales Gesetz Nr. 102-FZ v. 16.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 29, Pos. 3400; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 436; 2023, S. 96.

18) Föderales Gesetz Nr. 152-FZ v. 11.11.2003, SZ RF 2003, Nr. 46, Pos. 4448; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 56; 2020, S. 308.

19) Föderales Gesetz Nr. 218-FZ v. 30.12.2004, SZ RF 2005, Nr. 1, Pos. 44; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 119; 2021, S. 84.

20) Föderales Gesetz Nr. 86-FZ v. 10.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 28, Pos. 2790; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2023, S. 94.

21) Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 3.7.2016, SZ RF 2016, Nr. 27 (Tb. 1), Pos. 4163; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 115.

22) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 26.10.2002, SZ RF 2002, Nr. 43, Pos. 4190; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 24; 2022, S. 302.

23) Gesetz der RSFSR Nr. 395-I v. 2.12.1990, VSND i VS RSFSR 1990, Nr. 27, Pos. 357; i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 17-FZ v. 3.2.1996, SZ RF 1996, Nr. 6, Pos. 492; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 193; 2023, S. 94.

24) Föderales Gesetz Nr. 161-FZ v. 27.6.2011, SZ RF 2011, Nr. 27, Pos. 3872; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 345; 2023, S. 94.

25) Föderales Gesetz Nr. 39-FZ v. 22.4.1996, SZ RF 1996, Nr. 17, Pos. 1918; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 275; 2023, S. 94.

26) Föderales Gesetz Nr. 218-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4344; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 117; 2023, S. 92.

27) S. o. Fn. 11.

28) Föderales Gesetz Nr. 57-FZ v. 29.4.2008, SZ RF 2008, Nr. 18, Pos. 1940; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 248; 2023, S. 8.

29) Föderales Gesetz Nr. 488-FZ v. 31.12.2014, SZ RF 2015, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 41; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 306; 2022, S. 147.



Erwerb eigener Aktien durch öffentliche Aktiengesellschaften modifiziert. Sie können diese im vereinfachten Verfahren an der Börse erwerben, um Mitarbeiter zu motivieren und zu fördern. So werden im organisierten Wertpapierhandel platzierte Aktien auf der Grundlage eines Beschlusses der Aktionärsversammlung oder des Direktorenrats (Aufsichtsrats) gemäß einem Aktienerwerbsprogramm von maximal drei Jahren zu ihrem Marktwert zurückgekauft. Eigene Aktien dürfen von der Gesellschaft nicht zum Zweck ihrer späteren Veräußerung erworben werden, gewähren kein Stimmrecht und nehmen nicht an der Ausschüttung von Dividenden teil. Werden Aktien innerhalb des Aktienerwerbsprogramms von der Gesellschaft nicht zur Erreichung der genannten Zwecke verwendet, muss sie diese verkaufen. Sofern der Verkauf dieser Aktien nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des genannten Programms erfolgt, ist die Gesellschaft verpflichtet, das Satzungskapital innerhalb einer Frist von drei Monaten durch Einziehung dieser Aktien entsprechend herabzusetzen. Die Zentralbank der RF ist berechtigt, zusätzliche Anforderungen an das Verfahren für den Erwerb und Verkauf von Aktien festzulegen, die von öffentlichen Aktiengesellschaften im organisierten Wertpapierhandel platziert werden. Darüber hinaus räumt das Gesetz der Regierung der RF das Recht ein, 100 % der Aktien der Russischen Nationalen Wirtschaftsbank (RNKB) als Einlage in das Kapital der VTB Bank einzubringen (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6943).

Das Gesetz Nr. 386-FZ v. 7.10.2022 modifizierte im *Zivilgesetzbuch* (Teil IV<sup>31</sup>) das Verfahren für die Verlängerung oder vorfristige Beendigung der Schutzdauer des ausschließlichen Rechts an einer Erfindung oder einem Gebrauchs- oder Geschmacksmuster an Arzneimitteln, Pestiziden oder Agrochemikalien sowie die Gültigkeit eines dieses Recht bescheinigenden ergänzenden Patents (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6948).

Änderungen im Gesetz über *nichtkommerzielle Organisationen*<sup>32</sup> durch Gesetz Nr. 393-FZ v. 7.10.2022 betreffen die Vornahme eines bedeutenden Rechtsgeschäfts (Großgeschäfts) durch autonome nichtkommerzielle Organisationen. Diese bedürfen einer obligatorischen vorherigen Zustimmung durch die Gründer oder das oberste kollegiale Verwaltungsorgan der Organisation. Als Großgeschäft gelten ein oder mehrere verbundene Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Verfügung von Geldmitteln, der Veräußerung von sonstigem Vermögen oder der Überlassung dieses Vermögens zur Nutzung oder als Pfand, sofern der Preis des Rechtsgeschäfts oder der Wert des zu veräußernden oder zu überlassenden Vermögens 10 % des Buchwerts der Aktiva der betreffenden autonomen nichtkommerziellen Organisation übersteigt und die Gründungsunterlagen keinen geringeren Umfang vorsehen. In der Entscheidung über die vorherige Zustimmung zu einem Großgeschäft sind die Parteien dieses Rechtsgeschäfts, der (die) Begünstigte(n), der Preis, der Gegenstand und die sonstigen wesentlichen Bedingungen des Rechtsgeschäfts oder das Verfahren zu ihrer Bestimmung anzugeben. Darüber hinaus kann in der Entscheidung die Geltungsdauer der Zustimmung angegeben werden. Fehlt eine entsprechende Angabe, gilt die Zustimmung grundsätzlich für ein Jahr. Ein Großgeschäft, das unter Verstoß gegen das Verfahren zur Einholung der vorherigen Zustimmung vorgenommen wurde, kann nach Art. 173.1 Zivilgesetzbuch<sup>33</sup> auf Klage der autonomen nichtkommerziellen Organisation, ihrer Gründer oder der Mitglieder des obersten kollegialen Verwaltungsorgans für unwirksam erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die andere Partei des Rechtsgeschäfts wusste oder hätte wissen müssen, dass die vorherige Zustimmung zu einem solchen Rechtsgeschäft fehlte (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6955).

**Zivil- und Zivilprozessrecht.** Durch Gesetz Nr. 385-FZ v. 7.10.2022 wurde das *Bodengesetzbuch*<sup>34</sup> um Bestimmungen ergänzt, die das Verfahren und die Voraussetzungen elektronischer Auktionen über das Recht auf Abschluss eines Kauf- oder Pachtvertrags über staatliche oder kommunale Grundstücke regeln. Vorgesehen ist, dass solche Auktionen auf einer elektronischen Plattform eines Betreibers aus dem Kreis der Betreiber stattfinden, die gemäß der Gesetzgebung über das vertragliche Beschaffungssystem von Waren, Werk- und Dienstleistungen zur Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs als Betreiber elektronischer Plattformen fungieren. Die Bekanntmachung einer Auktion ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der vom Veranstalter bevollmächtigten Person zu unterzeichnen und vom Veranstalter auf der offiziellen Website zu veröffentlichen. Die Änderungen traten zum 1.3.2023 in Kraft (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6947).

Mit Gesetz Nr. 387-FZ v. 7.10.2022 wurden in der *Wirtschaftsprozess*<sup>35</sup> und der *Zivilprozessordnung*<sup>36</sup> die Befugnisse der Staatsanwaltschaft erweitert. Insbesondere sind die Staatsanwälte berechtigt, gerichtlich die Feststellung der Unwirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte zu beantragen, die gegen die Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie gegen die Steuer-, Währungs- und Zollgesetzgebung verstoßen. Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, die unter Verletzung der Gesetzgebung betreffend die Einführung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen sowie von Gegenmaßnahmen gegen sog. unfreundliche Handlungen ausländischer Staaten vorgenommen wurden. Darüber hinaus ist der Staatsanwalt berechtigt, in jedem Stadium in das Verfahren einzugreifen, wenn Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Rechtsstreit zu dem Zweck eingeleitet wurde, sich der Erfüllung der Verpflichtungen oder dem Verfahren zu entziehen, die durch die genannte Gesetzgebung vorgesehen werden (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6949).

**Straf- und Strafprozessrecht.** Mit Änderungen in der *Strafprozessordnung*<sup>37</sup> durch Gesetz Nr. 382-FZ v. 7.10.2022 wurden die Zollbehörden befugt, Ermittlungen in Strafverfahren durchzuführen, die Straftaten im Zusammenhang mit dem Transfer von Kapital ins Ausland betreffen. Dabei handelt es sich um Straftaten nach Art. 193 Pkt. 1 Strafgesetzbuch<sup>38</sup> (Umgehung der Verpflichtung zur Rückführung von Geldbeträgen in Fremd- oder der Landeswährung) und Art. 193.1 Pkt. 1 Strafgesetzbuch (Vornahme von Währungsgeschäften, bei denen Geldbeträge in Fremd- oder der Landeswährung unter Verwendung gefälschter Dokumente auf Konten von Nichtresidenten überwiesen werden) (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6944).

30) Föderales Gesetz Nr. 208-FZ v. 26.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 114; 2023, S. 94.

31) Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 18.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 213; 2023, S. 96.

32) Föderales Gesetz Nr. 7-FZ v. 12.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 145; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 198; 2022, S. 54.

33) Föderales Gesetz Nr. 51-FZ v. 30.11.1994 (Zivilgesetzbuch Teil I), SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3301; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 118; 2023, S. 9.

34) Föderales Gesetz Nr. 136-FZ v. 25.10.2001, SZ RF 2001, Nr. 44, Pos. 4147; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 26; 2023, S. 92.

35) Föderales Gesetz Nr. 95-FZ v. 24.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3012; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 310; 2023, S. 54.

36) Föderales Gesetz Nr. 138-FZ v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 56; 2023, S. 54.

37) Föderales Gesetz Nr. 174-FZ v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 4921; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 85; 2023, S. 55.

38) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2023, S. 112.

**Arbeits- und Sozialrecht.** Das Gesetz Nr. 376-FZ v. 7.10.2022 ergänzte das *Arbeitsgesetzbuch*<sup>39</sup> um Besonderheiten der Gewährleistung der Arbeitsrechte für Arbeitnehmer, die bei der Mobilmachung zum Militärdienst in die Streitkräfte der RF einberufen werden, auf der Grundlage eines Vertrags in den Militärdienst eintreten oder einen Vertrag über die freiwillige Unterstützung bei der Erfüllung von Aufgaben der Streitkräfte der RF schließen. Vorgesehen ist, dass der Arbeitsvertrag nicht beendet, sondern für die Dauer des Militär- oder Freiwilligendienstes suspendiert wird. Während der Suspendierung behält der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz (Stelle). Der Arbeitgeber darf den Arbeitsvertrag bis auf wenige Ausnahmen nicht auf eigene Initiative kündigen. Allerdings ist er berechtigt, einen befristeten Arbeitsvertrag mit einem anderen Arbeitnehmer zur vorübergehenden Erfüllung der Verpflichtungen des abwesenden Arbeitnehmers zu schließen. Auch die sozialen Garantien wie eine Zusatzversicherung oder eine nichtstaatliche Rentenversorgung bleiben dem Arbeitnehmer erhalten. Der Zeitraum der Suspendierung des Arbeitsvertrags wird auf die Beschäftigungsdauer für die Rente angerechnet. Der Arbeitsvertrag tritt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme wieder in Kraft. Nimmt der Arbeitnehmer drei Monate nach Beendigung des Militär- oder Freiwilligendienstes die Arbeit nicht wieder auf, kann der Arbeitgeber ihm auf eigene Initiative kündigen. Leistet ein Elternteil militärischen oder freiwilligen Dienst, hat der andere Elternteil eines Kindes unter 14 Jahren ein Recht auf ermäßigte Arbeitszeit. Von Überstunden, Nacharbeit und Arbeit an Feiertagen ist er befreit. Das Gesetz trat mit dem Tag seiner Veröffentlichung am 7.10.2022 in Kraft. Die durch das Gesetz vorgesehenen Besonderheiten gelten für Rechtsverhältnisse, die seit der Mobilmachung am 21.9.2022 entstanden sind (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6938).

Das Gesetz Nr. 379-FZ v. 7.10.2022 ergänzte das Gesetz über den *zivilen Staatsdienst in der RF*<sup>40</sup> um ähnliche Vorschriften für zivile Staatsbedienstete, die mobilisiert wurden oder auf der Grundlage eines Vertrags militärischen oder freiwilligen Dienst leisten. Den genannten Personen wird der Erhalt ihrer Stelle während der gesamten Dauer der Ableistung des Militär- oder Freiwilligendienstes garantiert. Der zivile Staatsdienst wird für diese Zeit suspendiert; auch das Gehalt wird nicht weitergezahlt. Der Dienstherr darf den zivilen Dienstvertrag nicht auf eigene Initiative kündigen. Die Zeit des Militär- oder Freiwilligendienstes wird auf die Beschäftigungsdauer im zivilen Staatsdienst angerechnet. Nimmt der zivile Staatsbeamte drei Monate nach Beendigung des Militär- oder Freiwilligendienstes den zivilen Staatsdienst nicht wieder auf, kann der Dienstherr ihm kündigen. Die genannten Änderungen sind auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die seit der Mobilmachung am 21.9.2022 entstanden sind. Weitere Änderungen erfolgten in den Gesetzen über die *individuelle (personifizierte) Erfassung im System der Rentenpflichtversicherung*<sup>41</sup>, über die *Sozialpflichtversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und im Zusammenhang mit der Mutterschaft*<sup>42</sup> und über die *Versicherungsrenten*<sup>43</sup>. Letztere sind auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die seit Kriegsbeginn am 24.2.2022 entstanden sind (SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6941).

Die RegVO Nr. 1876 v. 21.10.2022 über die *Durchführung von Maßnahmen zur Umsiedlung von Einwohnern der Stadt Cherson und des rechtsufrigen Teils des Gebiets Cherson*, die gezwungen waren, ihren ständigen Wohnsitz – in den von Russland annektierten Gebieten – zu verlassen, und im Notstandsverfahren auf das Territorium der RF gelangt sind, gewährt den genannten Personen bei der Umsiedlung in die RF Wohnungszertifikate und eine Einmalzahlung in Höhe von 100.000 RUB (ca. 1.660 EUR, Stand: 21.10.2022) (SZ RF 2022, Nr. 44, Pos. 7559).

Mit RegVO Nr. 1933 v. 29.10.2022 wurden *Besonderheiten der Gewährung einzelner Maßnahmen der sozialen Unterstützung sowie der Leistung staatlicher Sozialhilfe auf der Grundlage eines Sozialvertrags für die Familien von im Rahmen der Mobilmachung in die Streitkräfte der RF einberufenen Personen* festgelegt. Die Bewilligung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Monaten. Das Einkommen von Mobilisierten wird bei der Beurteilung der Bedürftigkeit ihrer Familien für den Erhalt sozialer Unterstützungsmaßnahmen nicht berücksichtigt. Ferner regelt der Rechtsakt die Einzelheiten der Berechnung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens der Familie für die Leistung staatlicher Sozialhilfe in Fällen, in denen der berechnete Wert unter dem Existenzminimum in dem entsprechenden Subjekt der RF liegt (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7716).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

## Polen

**Verfassungsrecht.** Im März 2023 trat eine Änderung des *Wahlgesetzbuchs* in Kraft. Ziel der Änderungen ist es, die Wahlbeteiligung zu erhöhen und die Transparenz des Wahlprozesses zu verbessern. Außerdem führen sie ein zentrales Wählerregister ein. Der Bürgermeister einer Landgemeinde und einer Stadt-Land-Gemeinde ist mit der Organisation der kostenlosen Beförderung der Wähler in einem ständigen Wahlbezirk auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde beauftragt, wenn in dieser Gemeinde entweder am Wahltag kein öffentlicher Personennahverkehr betrieben wird oder wenn die nächstgelegene Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 1,5 km vom Wahllokal entfernt ist. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Ausübung des Wahlrechts für diejenigen zu erleichtern, die Schwierigkeiten haben, sich fortzubewegen. Kritiker rügen eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, da es auch in städtischen Gemeinden vorkommt, dass die Entfernung zwischen einem Wahllokal und der nächsten Bushaltestelle größer als 1,5 km ist. Es wird kritisiert, dass diese Regelung dem Wahlerfolg der Regierungspartei *PiS*, da deren Anhängerschaft im ländlichen Raum und unter Älteren überwiegt. Eine andere Möglichkeit, die Wahlbeteiligung für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit zu erhöhen, hätte in der Ausweitung der Möglichkeit der Briefwahl bestanden. Dies ist jedoch nicht geschehen. Eine weitere entscheidende Neuerung ist, dass die Handlungen der Wahlausschüsse während der gesamten Dauer der Stimmabgabe im Wahllokal von den Wahlhelfern mit ihrer eigenen Ausrüstung aufgezeichnet werden können. Bisher war es möglich, die Tätigkeit des Ausschusses bis zur Öffnung des Wahllokals und nach dessen Schließung (d. h. während der Stimmenauszählung) aufzuzeichnen. Unter dem Gesichtspunkt der Wahlgrundsätze und der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger bestehen erhebliche Bedenken gegen diese Änderung. Es wird vorgebracht, dass sie nicht nur einige Bürger von der Teilnahme an der Wahl abhalten könnte, sondern auch zu einem Verstoß gegen den

39) Föderales Gesetz Nr. 197-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 3; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 86; 2023, S. 55.

40) Föderales Gesetz Nr. 79-FZ v. 27.7.2004, SZ RF 2004, Nr. 31, Pos. 3215; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 312; 2021, S. 341.

41) Föderales Gesetz Nr. 27-FZ v. 1.4.1996, SZ RF 1996, Nr. 14, Pos. 1401; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 279; 2021, S. 23.

42) Föderales Gesetz Nr. 255-FZ v. 29.12.2006, SZ RF 2007, Nr. 1, Pos. 18; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 89; 2022, S. 55.

43) Föderales Gesetz Nr. 400-FZ v. 28.12.2013, SZ RF 2013, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6965; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 55.

Grundsatz des Wahlgeheimnisses führen würde<sup>44</sup>. Er bezieht sich nicht nur auf den Aspekt der Geheimhaltung der Wahl, sondern verlangt auch, dass dem Wähler die Möglichkeit gegeben wird, unter Bedingungen zu wählen, die Offenheit auszuschießen. Im Verhaltenskodex der Venedig-Kommission wurde darauf hingewiesen, dass schon die bloße Teilnahme an einer Wahl als politische Handlung wahrgenommen werden kann, weshalb unter anderem die Wählerverzeichnisse, aus denen hervorgeht, ob ein Wähler an der Wahl teilgenommen hat oder nicht, nicht veröffentlicht werden dürfen. Es ist jedoch zu befürchten, dass die neuen Vorschriften es ermöglichen werden, in ungerechtfertigter Weise in Erfahrung zu bringen, welcher Wähler an der Wahl teilgenommen hat, da sie keine genauen Bedingungen vorsehen, vor allem keine strengen Beschränkungen für die Verarbeitung und den Zugang zu dem auf diese Weise gewonnenen Material (und dessen mögliche Veröffentlichung). Dies gäbe Anlass zur Sorge über die Gewährleistung eines der Grundprinzipien von Wahlen, nämlich des Wahlgeheimnisses<sup>45</sup>. Der derzeitige Wortlaut der Rechtsvorschriften enthält auch keine Garantien, die eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und des Rechts auf Privatsphäre ausschließen. Eine weitere Änderung betrifft die Führung des Wählerverzeichnisses. Die von den Gemeinden geführten Wählerverzeichnisse können bislang allgemein zugänglich gemacht werden, und jeder hat das Recht, die Berichtigung von Unregelmäßigkeiten in ihnen zu verlangen. Durch die Änderung wird ein zentrales Wählerregister eingeführt, das in einem Teleinformationssystem organisiert wird. Dies ignoriert den Grundsatz der Offenheit des Registers, indem es vorsieht, dass der Zugang zu den Daten im zentralen Wählerregister nur auf die eigenen Daten eines Bürgers beschränkt wird<sup>46</sup>. Schließlich wird auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kritisiert. Nach der Rechtsprechung des VerFGH dürfen Änderungen am Wahlgesetzbuch nicht in einem Zeitraum von sechs Monaten vor Wahlen angenommen werden, wobei hiermit die ersten Handlungen im Wahlkalender zu verstehen sind (Dz.U. 2023, Pos. 497).

**Zivil- und Zivilprozessrecht.** Im Mai 2023 trat in Polen das Gesetz über die *Familienstiftung* in Kraft. Es bezweckt die Erleichterung der Vererbung von Vermögen über mehrere Generationen<sup>47</sup>. Stifter einer Familienstiftung kann nur eine natürliche Person sein. Eine Familienstiftung kann durch Testament oder auf Grundlage einer Stiftungsurkunde gegründet werden. Beide Dokumente bedürfen der notariellen Beurkundung. Begünstigte können natürliche Personen oder NGOs sein. Anschließend muss eine Satzung durch den Stifter, ebenfalls in Form einer notariellen Urkunde, verabschiedet werden<sup>48</sup>. Weiter muss das Stiftungsinventar erstellt werden, und das Mindeststiftungskapital von 100.000 PLN (ca. 22.500 EUR) in die Stiftung eingebracht werden. Stiftungsorgane sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Versammlung der Begünstigten. Die Versammlung der Begünstigten ist dabei besetzt mit natürlichen Personen oder NGOs. Außerdem muss die Familienstiftung in das Register der Familienstiftungen eingetragen werden. Der Stiftungsname ist frei wählbar, muss aber den Rechtsformzusatz „*Fundacja rodzinna*“ oder die Abkürzung „*F. R.*“ enthalten. Eine Familienstiftung haftet grundsätzlich gesamtschuldnerisch mit dem Stifter. Zur Umsetzung des Gesetzes wurde das ZGB-Erbrecht im Bereich des Pflichtteilsrechts geändert, auch Leistungen aus der Familienstiftung für den Begünstigten werden zum Pflichtteil hinzugerechnet. Hier wurde die Familienstiftung in Artt. 991 § 2, 993 ZGB geändert und der neugeschaffene Art. 994<sup>1</sup> ZGB aufgenommen (Dz.U. 2023, Pos. 326).

*RAin Tina de Vries*

## Tschechische Republik

**Verfassungsrecht.** Vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine hat das Parlament die Änderung von diversen Gesetzen im Bereich der *Landesverteidigung* beschlossen, um die Verteidigungsfähigkeit der ČR zu stärken. Durch eine Novelle des Gesetzes über den *Dienst von Soldaten der Reserve*<sup>49</sup> soll die Zahl der Reservisten durch finanzielle Anreize erhöht werden. Das Gesetz über die *Wehrpflicht*<sup>50</sup> wird außerdem mit der freiwilligen Vorauswahl (*dobrovolné předurčení*) um ein neues Institut erweitert, welches für Bürgerinnen und Bürger eine weitere Möglichkeit einführt, sich freiwillig an der Landesverteidigung zu beteiligen. Bislang musste man hierzu Berufssoldat werden, in die aktive Reserve eintreten oder an freiwilligen Übungen teilnehmen. Eine Person, die einen Antrag zur freiwilligen Vorauswahl stellt, muss sich unverzüglich einer Musterung unterziehen. Außerdem verpflichtet sie sich im Falle einer bedeutenden Änderung der Sicherheitslage zur Teilnahme an militärischen Übungen zur Aneignung grundlegender militärischer Fähigkeiten und Kenntnisse von bis zu 12 Wochen. Die Einberufung zu einer solchen Übung erfolgt durch eine außerordentliche Maßnahme der Regierung, die in der Gesetzessammlung veröffentlicht wird. Das Abgeordnetenhaus kann innerhalb von 30 Tagen ab Verkündung der Maßnahme die Einberufung zur Übung stoppen. Dem Verteidigungsministerium und den regionalen Militärkommandanturen wird für die Zwecke der Wehrplanung und der Vorbereitung auf Krisensituation auch außerhalb des Zustands der Bedrohung des Staats oder des Kriegszustands ein weitreichender Zugang zu Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung (z. B. Einwohnerregister) eingeräumt. Weitere Änderungen im Gesetz über die *bewaffneten Streitkräfte der ČR*<sup>51</sup> betreffen militärtechnische Aspekte wie unbenannte Luftfahrzeuge und militärische Eisenbahnen (Nr. 178/2023 Sb.).

**Verwaltungsrecht.** Personen, die aus der Ukraine vor der Invasion der RF geflohen sind, müssen ab Oktober 2023 ihre Kraftfahrzeuge in der neugeschaffenen *Evidenz ukrainischer Kraftfahrzeuge* registrieren. Dies soll im Schadensfall oder im Falle von verkehrsbezogenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten die Ermittlung des Verantwortlichen vereinfachen. Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, droht ab dem 1.1.2024 ein Bußgeld von bis zu 30.000 CZK (ca. 1.200 EUR). Das Tschechische Büro der Versicherer (*Česká kancelář pojistitelů*) schätzte im April 2023, dass in der ČR 38.000 Kraftfahrzeuge aus der Ukraine betrieben werden, wobei 4.000 über keine in der ČR gültige Haftpflichtversicherung verfügen<sup>52</sup> (Nr. 173/2023).

44) Stellungnahme des Ombudsmanns für Menschenrechte für den polnischen Senat v. 9.2.2023, [https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/2023-02/Do\\_Marszalka%20Senatu\\_kodeks\\_wyborczy\\_9.2.2023.pdf](https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/2023-02/Do_Marszalka%20Senatu_kodeks_wyborczy_9.2.2023.pdf), (abgerufen am 3.8.2023).

45) A. a. O.

46) A. a. O.

47) *K. Skreczko*, rechtliche Aspekte der Familienstiftung (Prawne aspekty funkcjonowania fundacji rodzinnej), BISP 2023, Nr. 2.

48) A. a. O.

49) Gesetz Nr. 45/2016 Sb.

50) Gesetz Nr. 585/2004 Sb. Vgl. näher dazu WiRO, IOR-Chronik, 2005, S. 54.

51) Gesetz Nr. 219/1999 Sb. Vgl. näher dazu WiRO, IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 29 (30); zuletzt WiRO 2021, S. 25 (26).

52) *Česká kancelář pojistitelů*, Česká kancelář pojistitelů ukončuje bezplatné krytí škod za nepojištěné ukrajinské řidiče. K vymáhání škod bude nyní přistupovat individuálně (Das Büro der Tschechischen Versicherer stellt den kostenlosen Versicherungsschutz für nicht versicherte ukrainische Fahrer ein. Ansprüche werden nun auf individueller Basis bearbeitet), Pressemitteilung v. 14.4.2023, <https://www.cpk.cz/tiskove-centrum/tiskove-zpravy/181-ceska-kancelar-pojistitelu-ukoncuje-bezplat>

Das Innenministerium hat durch eine Novelle der VO zur Durchführung des Gesetzes über die Matrikel, Vor- und Nachnamen einen neuen Vordruck für die Geburtsurkunden eingeführt, die *gleichgeschlechtliche Eltern* haben. Anstelle der Rubriken „Mutter“ und „Vater“ weist der neue Vordruck in doppelter Ausführung die Rubrik „Elter“ (*rodič*) aus. Für Kinder unterschiedlich geschlechtlicher Eltern findet das bisherige Formblatt weiter Anwendung. In Folge der Einführung des neuen Formblatts wurden auch einige weitere personenstandsrechtlichen Vordrucke angepasst (u. a. das Blatt des Matrikelbuchs der Geburten, das Blatt des Matrikelbuchs der Ehen, das Blatt des Matrikelbuchs registrierter Partnerschaften sowie die Protokolle über die Schließung der Ehe oder einer registrierten Partnerschaft, in denen die Rubrik „Elter“ ergänzt wurde. Das neue Formblatt findet immer dann Verwendung, wenn in den Personenstandsregistern der Matrikelämter gleichgeschlechtliche Eltern erfasst werden. Dies kann in drei Situationen vorkommen:

- einer der Eltern hat sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen,
- die gleichgeschlechtliche Elternschaft wurde durch ein ausländisches Gerichtsurteil nach dem Recht eines anderen Staats anerkannt oder
- es liegt eine originäre Form des Erwerbs der Elternschaft vor, wenn diese nach dem Recht eines anderen Staats geregelt ist oder die Elternschaft auf eine andere im Recht eines anderen Staats vorgesehene Weise begründet worden ist.

Im tschechischen Recht ist mit Ausnahme der Geschlechtsumwandlung eine gleichgeschlechtliche Elternschaft nicht vorgesehen. Den Matrikelämtern hatten die bisherigen Formulare bei der Eintragung von gleichgeschlechtlichen Eltern Schwierigkeiten bereitet. Behelfsweise wurden die Eintragungen beider Eltern in die Rubrik „Mutter“ oder „Vater“ vorgenommen, die zum jeweiligen Geschlecht der Elter passen (Nr. 174/2023 Sb.).

**Finanzrecht.** Das Parlament hat ein neues Gesetz über die *Finanzierung der Verteidigung der ČR* erlassen. Um das 2 %-Ziel der NATO zu erfüllen, legt die Regierung jedes Jahr im Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushalt die Ausgaben für die Finanzierung der Verteidigung der ČR auf einen Betrag von mindestens 2 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) für das Haushaltsjahr fest, für das der Entwurf des Staatshaushalts aufgestellt wird. Hierzu wird von der Prognose des nominalen BIP für das betreffende Haushaltsjahr, wie sie in der Haushaltsstrategie für den öffentlichen Sektor gemäß dem Gesetz über die *Regeln des Staatshaushalts*<sup>53</sup> dargelegt ist, ausgegangen. Verteidigungsausgaben sind die Ausgaben des staatlichen Haushaltskapitels des Verteidigungsministeriums und andere Kapitel des Staatshaushalts, soweit sie unter die Ausgaben fallen, die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte der ČR, der Militärpolizei, des militärischen Nachrichtendienstes, der NATO oder ihrer Mitgliedstaaten im Einklang mit der geltenden Definition der staatlichen Verteidigungsausgaben im Rahmen der Verteidigungsplanung der NATO vorgesehen sind. Das Gesetz definiert außerdem strategische Projekte der Armee als mehrjährige Projekte, die durch eine Reihe materieller, zeitlicher und finanzieller Bedingungen gekennzeichnet sind, die sich wesentlich auf die Verteidigungsfähigkeit der ČR auswirken und mit den von der Regierung genehmigten strategischen, konzeptionellen und planerischen Dokumenten in Einklang stehen (Nr. 177/2023 Sb.).

**Straf- und Strafprozessrecht.** Durch eine Novelle des *Strafgesetzbuchs*<sup>54</sup> wurde der Straftatbestand der Organisation und Ermöglichung des illegalen Grenzübertritts um einen neuen Qualifikationsstrafatbestand erweitert. Strafschärfend wirkt sich aus, wenn der Täter durch eine solche Handlung eine

größere Zahl von Personen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aussetzt (§ 340 Abs. 3 lit. b) StGB). Für diese Tat ist ein Strafraum von zwei bis acht Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Novelle erstreckt nun durch den neu eingefügten § 341a StGB die Straftatbestände des gewaltsamen Grenzübertritts (§ 339 SGB), der Organisation und Ermöglichung des illegalen Grenzübertritts (§ 340 StGB) und die Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt auf dem Staatsgebiet der ČR (§ 341 StGB) auch auf Mitgliedstaaten der EU sowie alle Staaten, die den *Schengener Grenzkodex*<sup>55</sup> im vollen Umfang<sup>56</sup> anwenden. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass die bisherige Rechtslage es den Strafverfolgungsbehörden nicht ermöglichte, Fälle wirksam zu verfolgen, in denen die illegale Migration im Hoheitsgebiet der ČR organisiert wird, die illegale Migration selbst aber in einem anderen EU-Staat (über die Grenzen anderer europäischer Staaten) stattfindet. Ähnlich habe es sich auch mit dem Straftatbestand der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt im Hoheitsgebiet ČR verhalten. Nach dieser Vorschrift konnte nur derjenige strafrechtlich verfolgt werden, der eine andere Person beim illegalen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ČR unterstützte. Aus der Praxis sind aber Fälle bekannt, in denen auf dem Gebiet der ČR ansässige Organisatoren (organisierte Gruppen) Eheschließungen zwischen tschechischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen auf dem Gebiet anderer Staaten vermittelten, um ihnen zu einem unerlaubten Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU als der ČR zu verhelfen. Die Täter, die diese Tätigkeit von dem Gebiet der Tschechischen Republik aus organisierten, konnten nicht strafrechtlich verfolgt werden, da sie nicht dazu beitrugen, das Aufenthaltsrecht in der ČR, sondern auf dem Gebiet eines anderen Staats zu erlangen. Die Strafverfolgung durch die Organe der Staaten, in denen die Straftatbestände verwirklicht wurden, ist nach Einschätzung des Gesetzgebers nicht effektiv gewesen (Nr. 173/2023).

**Europäische Integration.** Das Parlament hat ein neues Gesetz über den *Schutz von Hinweisgebern* verabschiedet. Dadurch ist der Gesetzgeber seiner Verpflichtung nachgekommen, die EU-Whistleblower-RL<sup>57</sup> umzusetzen. Das Ziel besteht darin, Mitarbeitern in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst einen sicheren Weg zu bieten, um Hinweise zu geben und sie vor Vergeltungsmaßnahmen des Arbeitgebers zu schützen. Das Gesetz regelt:

- das Verfahren für die Einreichung und Bewertung von Hinweisen auf mögliche Verstöße,
- die Bedingungen für die Gewährung von Schutz für die Hinweisgeber, und
- die Befugnisse des Justizministeriums im Bereich des Schutzes von Hinweisgebern.

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gesetzes wurde auch ein Begleitgesetz verabschiedet, das diverse weitere Gesetze an die geänderten rechtlichen Anforderungen anpasst (Nr. 171/2023 Sb., 172/2023 Sb.).

*Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag*

ne-kryti-skod-za-nepojistene-ukrajinske-ridice-k-vymahani-skod-budeny-pristupovat-individualne (abgerufen am 30.7.2023).

53) Gesetz Nr. 218/2000 Sb. Vgl. zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 56 (58).

54) Gesetz Nr. 40/2009 Sb. Vgl. näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 154; zuletzt WiRO 2022, S. 378.

55) VO (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 9.3.2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen.

56) Hierzu gehören die Schweiz und die EWR-Staaten.

57) RL (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

## Ungarn

**Verfassungsrecht.** Das Gesetz 2023:XXVIII „über die Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der *Rechtsstellung des Präsidenten der Republik*“ v. 1.6.2023 benennt den Verwaltungsapparat des Staatsoberhauptes von „Amt des Staatspräsidenten“ in „*Sándor-Palast*“ um. Der Sándor-Palast auf der Budaer Burg ist der Amtssitz des ungarischen Staatsoberhauptes. Außerdem erhält ein bereits gewähltes und vereidigtes Staatsoberhaupt, das aber sein Amt noch nicht angetreten hat, einen Anspruch auf ein fünfköpfiges Sekretariat (MK 2023 Nr. 80).

**Verwaltungsrecht.** In Reaktion auf den Klimawandel, der sich in Ungarn u. a. durch eine immer größere Knappheit von Oberflächen- und Tiefengrundwasser bemerkbar macht, beschränkt Gesetz 2023:LI „über die Änderung des Gesetzes 1995:LXVII über die *Wasserwirtschaft*“ v. 23.6.2023 insbesondere die Wasserentnahme aus privaten Brunnen zu Haushaltszwecken. Auch die Tiefe solcher Brunnen wird zum Schutz der Tiefenschichten des Wassers an Obergrenzen gebunden. Der Regierung macht das Gesetz eine wissenschaftsbasierte Bestandsaufnahme der natürlichen Wasserbasen und Planung ihrer zukünftigen Nutzung zur Aufgabe. Anlass des Gesetzes ist eine Verfassungsgerichtsentscheidung aus 2018, in der das Verfassungsgericht auf Antrag des Staatspräsidenten eine Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes, die allzu wenig Rücksicht auf die Knappheit der Ressource Wasser in Ungarn nahm, aufgehoben hat<sup>58</sup> (MK 2023 Nr. 91).

**Wirtschaftsrecht.** Das Gesetz 2023:XXXIX „über Gesetzesänderungen im Interesse der *Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit*“ v. 21.6.2023 ist ein typisches sog. „Salatgesetz“ (*salátatörvény*), d. h. eine verfassungsrechtlich eigentlich verbotene Zusammenstellung nicht oder nur lose zusammenhängender Änderungen unterschiedlichster Gesetzesmaterien in formal einem einzigen Änderungsgesetz. Ein Teil des Gesetzes dient der Umsetzung der Kfz-Haftpflicht-Änderungsrichtlinie<sup>59</sup> und stellt das ungarische Haftpflichtversicherungsrecht von der Konzentration auf den Halter auf das Nutzerprinzip um. Weitere Änderungen betreffen die Entschädigungsfonds und die elektronische grüne Versicherungskarte. Ein zweiter Schwerpunkt des Gesetzes betrifft die Sanierung von Unternehmen des Finanzsektors (Kreditinstitute, Investmentunternehmungen). Die internen Aufsichts- und Frühwarnmechanismen werden verschärft, und der Informationsfluss zwischen den einzelnen Unternehmen soll im Interesse der Aufdeckung betrügerischer Machenschaften verbessert werden. Eine weitere Gruppe von Änderungen will die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des BGB von 2013 nutzbar machen und das BGB fortentwickeln. Sie konzentriert sich auf bestimmte beschränkte dingliche Rechte wie das Pfandrecht und das Bauwerksrecht sowie auf Aspekte des Schuldrechts, insbesondere bei der Erfüllung und der Einstandspflicht bei Abtretungen. Das im Sozialismus bereits bekannte, aber 2013 abgeschaffte Bauwerksrecht wird wieder eingeführt und soll bei einheitlichem Eigentum am Boden und an den darauf stehenden Bauwerken die Einräumung dinglich gesicherter Rechtspositionen an dem Bauwerk, insbesondere Kreditsicherungsrechte, erleichtern.<sup>60</sup> Im Rahmen des Gesellschaftsrechts wird das vorhandene Institut der Abspaltung um die Sonderform der Ausscheidung bereichert. Im Übrigen werden eine große Anzahl zivil- und wirtschaftsrechtlicher Gesetze in Details abgeändert (MK 2023 Nr. 89).

Ebenso eklektisch wie das zuvor dargestellte Gesetz ist Gesetz 2023:XLVI „über die Änderung einiger Wirtschafts-

Vermögenbewirtschaftungs- und das Postwesen betreffender Gesetze“ v. 22.6.2023, das mit seiner großen Anzahl unverbundener Änderungen zivil- und wirtschaftsrechtlicher Vorschriften ebenfalls ein Salatgesetz darstellt. Im Insolvenzrecht führt es zahlreiche Änderungen durch, u. a. hebt es die Vergütungen von Insolvenzverwaltern und die Wertgrenzen im Insolvenzgesetz an, um die Inflation zu berücksichtigen. Im BGB versucht sich der Gesetzgeber an einer technologieneutralen, entwicklungs-offenen Neudefinition des Schriftlichkeitserfordernisses, im Trafikgesetz an einer Ausweitung der Datenlieferungspflichten der Hersteller von Tabakprodukten und der Einzelhändler (MK 2023 Nr. 90).

**Handelsrecht.** Das Gesetz 2023:XXXIV „über die Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit den *Genossenschaften*“ v. 2.6.2023 will die Genossenschaft in Ungarn attraktiver und populärer machen. Zu diesem Zweck verankert es in der Präambel des Genossenschaftsgesetzes<sup>61</sup> die Grundsätze des Internationalen Genossenschaftsbunds (*International Cooperative Alliance*), erlaubt einen höheren Anteil an korporativen Mitgliedern und Mitgliedern, die sich zu keiner persönlichen Mitarbeit verpflichten, und gestattet die Möglichkeit, eine Art Tochtergenossenschaft („Sekundärgenossenschaft“) zu gründen (MK 2023 Nr. 81).

**Straf- und Strafprozessrecht.** Gesetz 2023:XXX „über die Änderung des Gesetzes 2021:C über das Strafgesetzbuch“ v. 1.6.2023 stellt in dem Tatbestand der *üblen Nachrede* (§ 226 StGB) klar, dass eine Äußerung straffrei ist, die im Rahmen der Erörterung von Angelegenheiten von öffentlichem Interesse in der Presse oder über Mediendienstleister getätigt worden ist, soweit sie nicht auf eine offensichtliche und schwer verächtlich machende Verneinung der Menschenwürde des Verletzten gerichtet ist. Dieselbe Straffreistellungsklausel wird in den Tatbestand der Beleidigung (§ 227 StGB) eingefügt. Diese StGB-Änderungen setzen die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Grenze der Strafbarkeit ehrverletzender Äußerung im Rahmen der Diskussion der öffentlichen Angelegenheiten um (MK 2023 Nr. 80).

**Arbeits- und Sozialrecht.** Das Gesetz 2023:XXVI „über die *Verwaltungsferien*“ v. 1.6.2023 ermächtigt die Regierung, für alle inländischen Staatsbehörden einen Zeitraum jeweils im Sommer und im Winter zu Verwaltungsferien zu erklären. Diese Zeit ist für die Beschäftigten Zwangsurlobszeit; wer im Laufe des Jahres bereits so viel Urlaub genommen hat, dass die Winterverwaltungsferien mehr Urlaubstage als noch übrig in Anspruch nehmen, dem wird der vom Resturlaub nicht abgedeckte Anteil der Winterverwaltungsferien vom Urlaubsanspruch des Folgejahrs abgezogen. Während der Verwaltungspause ruhen die Verwaltungsgeschäfte und der Parteiverkehr; jedoch kann jeder Minister für einzelne Verwaltungszweige in seinem Ressort Sonderregelungen treffen. Die Zeiten der Verwaltungsferien rechnen in die verwaltungsrechtlichen Fristen nicht ein. Bei autonomen Behörden steht

58) Verfassungsgerichtsentscheidung 13/2018. (IX. 4.) AB v. 4.9.2018, IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 24-25.

59) RL (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 24.11.2021 zur Änderung der RL 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht.

60) Vgl. dazu *Küpper, Herbert*, Die Wiedereinführung des dinglichen Bauwerksrechts in Ungarn: Einführung mit Textübersetzung, WiRO 2023, S. 105 ff.

61) Gesetz 2006:X „über die Genossenschaften“ v. 4.1.2006. Seit der Überführung des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts in das neue BGB 2013 ist dieses Gesetz nur noch ein Torso, in dem v. a. Sonderformen von Genossenschaften insbesondere als Non-Profit-Organisationen in Bezug auf öffentliche Zwecke geregelt sind.

das Recht der Anordnung von Verwaltungsferien einschließlich des Erlasses von spezifischen Sonderregeln dem Behördenleiter zu, bei Selbstverwaltungen der Volksvertretung (Gemeinderat, Generalversammlung des Komitats). Die Regierung begründet die Verwaltungsferien damit, dass in der öffentlichen Verwaltung – ähnlich der Justiz, wo es Zwangsferien bereits gibt – die Beschäftigten ihren Urlaub während der allgemeinen Schulferien nehmen sollen und die so entstehende Zeit, in der die Verwaltung mit verringertem Personalbestand arbeitet, auf einen möglichst kurzen Zeitraum konzentriert werden soll (MK 2023 Nr. 80).

Das Gesetz 2023:L „über die *Beschäftigung von Gastarbeitern in Ungarn*“ v. 23.6.2023 schafft ein besonderes befristetes Aufenthalts- und Beschäftigungszugangsrecht für gewisse Drittausländer in Ungarn, den vom Gesetz so genannten „Gastarbeitern“. Oberstes Regelungsziel ist es gemäß der Präambel und der offiziellen Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf, „die Arbeitsplätze der ungarischen Arbeitnehmer zu bewahren“. Dennoch ist die Beschäftigung von „Gastarbeitern“ möglich. Als solche definiert das Gesetz Personen, die zur Arbeitsaufnahme nach Ungarn kommen und unter den im Gastarbeitergesetz bestimmten Umständen von einem im Gastarbeitergesetz bestimmten Arbeitgeber abhängig beschäftigt werden sowie nicht aus einem Land des EWR oder einem mit Ungarn benachbarten Staat, dafür aber aus einem Staat stammen, der auf einer vom Verteidigungsrat (sic!) eigens zu diesem Zweck angefertigten Liste steht. Für diesen Personenkreis setzt der für die Beschäftigungspolitik verantwortliche Minister eine jährliche Höchstzahl fest. Innerhalb dieser Höchstzahl können für die „Gastarbeiter“ in einem vergleichsweise vereinfachten integrierten Verfahren Aufenthaltstitel und Arbeitsgestattung zugleich ausgegeben werden. Der Verbleib in Ungarn ist auf maximal zwei Jahre begrenzt und kann höchstens einmal um ein Jahr verlängert werden. Vorbild ist das frühere Rotationsmodell der Schweiz, das nicht nur dort gescheitert ist. Das Gesetz versteht sich als *lex specialis* zu den allgemeinen Regeln des Ausländerrechts für Drittstaatsangehörige und des Beschäftigungsförderungsrechts für die Beschäftigung von Drittausländern. Letzteres ermöglicht auch die unbefristete Niederlassung zu Arbeitszwecken in Ungarn, zielt mithin auf eine andere Personengruppe als die rotierenden „Gastarbeiter“. Ob der ungarische Gesetzgeber den wörtlich aus dem Deutschen übersetzten Begriff „Gastarbeiter“ (*vendégmunkás*) bewusst und gewollt aus dem nationalsozialistischen deutschen Arbeitsrecht rezipiert, ist den Gesetzgebungsunterlagen nicht zu entnehmen (MK 2023 Nr. 91).

**Internationale Rechtsbeziehungen.** Mit dem Gesetz 2023:XXXV ratifiziert Ungarn das Abkommen über den *automatisierten Austausch von DNA-Daten, daktyloskopischen Daten und Daten aus Fahrzeugregistern*, das die Parteien der Konvention über Polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa am 13.9.2018 in Wien geschlossen haben. Der Konvention über Polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa, die am 5.5.2006 in Wien vereinbart wurde<sup>62</sup>, gehören neben Ungarn noch Albanien, Bulgarien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich, Rumänien, Serbien und Slowenien an. Mit diesem Abkommen machen sich die Parteien ihre DNA- und daktyloskopischen Datenbanken und Kfz-Register gegenseitig zugänglich. Zusätzlich ratifiziert Gesetz 2023:XXXVI das Durchführungsabkommen zu dem vorgenannten Abkommen über den Datenaustausch. Für die Durchführung in Ungarn ist der Innenminister zuständig. Schließlich wird das zu dem Vertrag gehörige Protokoll durch Gesetz 2023:XXXVII verkündet (alle v. 21.6.2023, in Folge in MK 2023 Nr. 89).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

## Rumänien

**Finanzrecht.** Zur Deckung der Kosten, die dem rumänischen Staatshaushalt durch die *Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge* entstehen, hat die Regierung einen Betrag von 400 Mio. EUR aus dem Sozialfonds der EU (ESF) für diesen Zweck gewidmet. Die Maßnahme dient sowohl der Entlastung des Budgets wie auch der zweckentsprechenden Verwendung dieser EU-Mittel (RegVO Nr. 25/2023 zur Ergänzung der DringlichkeitsVO Nr. 113/2022 der Regierung über einige Maßnahmen, die für die Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds für Bedürftige, die Begleichung bestimmter Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine und die Gewährung von Zuschüssen aus nicht rückzahlbaren externen Mitteln für Investitionen in die Modernisierung von KMU erforderlich sind, sowie zur Änderung und Ergänzung der DringlichkeitsVO Nr. 166/2022 der Regierung über einige Maßnahmen für die Gewährung von Beihilfen für bedürftige Personengruppen zum Ausgleich der Energiepreise, die teilweise aus nicht rückzahlbaren externen Mitteln finanziert werde, M.Of. Nr. 691 v. 27.7.2023).

**Straf- und Strafverfahrensrecht.** Im Juli 2023 wurden innerhalb kurzer Zeit fünf Gesetze verabschiedet, die *Änderungen des Strafgesetzbuchs, des Strafverfahrensgesetzbuchs bzw. weiterer Strafvorschriften* betreffen. Hinsichtlich des StGB erstrecken sich die Änderungen im Allgemeinen Teil etwa auf das intertemporale Gebot der Anwendung des milderen Gesetzes: Danach ist nun ausdrücklich die einschlägige Strafvorschrift in der Weise anzuwenden, wie diese vom Verfassungsgerichtshof ausgelegt wurde. Vorsätzliche und fahrlässige Amtsdelikte knüpften bisher an die Verletzung einer spezifischen Dienstpflicht an. Gemäß der Neufassung ist nun die Verletzung einer zum Zeitpunkt der Tat geltenden Rechtsnorm in Ausübung des Diensts Voraussetzung. Im Besonderen Teil wurden in erster Linie Straftatbestände geändert, die mit Verkehrsdelikten in Verbindung stehen. Schließlich wurde auch die „Kronzeugenregelung“ ausgeweitet: Diese sieht nun eine Halbierung des gesetzlichen Strafrahmens vor, wenn der Beschuldigte bei der Aufklärung einer schweren Straftat (mit einem Strafrahmen von mehr als 10 Jahren) bzw. der Festnahme des/der betreffenden Täters hilft. Hinsichtlich der Bemessung von Strafen gegenüber juristischen Personen werden künftig nicht mehr der Umsatz, sondern der Gewinn und die Aktiva zugrunde gelegt. Im Strafverfahrensrecht gilt ein Recht auf Entschädigung nun auch für denjenigen, der festgenommen wird, dessen Unschuld aber später festgestellt wird. Darüber hinaus wurde der Rechtsschutz des Beschuldigten durch zahlreiche weitere Änderungen verbessert: Die Bearbeitung des Antrags auf Ablehnung des Staatsanwalts etwa erfolgt künftig durch den Richter und nicht wie bisher durch den vorgesetzten Staatsanwalt. Zeugen können künftig in Begleitung eines Rechtsanwalts aussagen. Zudem ist in Strafverfahren nun die Verwendung von Erkenntnissen der Geheimdienste möglich, wenn diese Straftaten betreffen, die mit einem über fünf Jahre hinausgehenden Strafrahmen bedroht sind und die Abhörmaßnahmen rechtmäßig angeordnet und durchgeführt wurden. Allerdings dürfen geheimdienstliche Erkenntnisse in den vorläufigen Ermittlungen nur noch berücksichtigt werden, wenn diese auf Antrag des für das Ermittlungsverfahren zuständigen Richters deklassifiziert werden und der Zugang auch für den Anwalt des Beschuldigten möglich ist. Schließlich wurden weitere Rechte der Be-

<sup>62</sup> Durch Ungarn ratifiziert durch Gesetz 2012:XCII v. 5.7.2012. Näher IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 348.

troffenen hinsichtlich Abhörmaßnahmen durch die Polizei, aber auch durch die Geheimdienste, ausgeweitet (Gesetz Nr. 200/2023 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 286/2009 über das Strafgesetzbuch und anderer normativer Akte, M.Of.Nr. 616 v. 6.7.2023; Gesetz Nr. 201/2023 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 135/2010 über das Strafverfahrensgesetzbuch und zur Änderung anderer normativer Akte, M.Of.Nr. 618 v. 6.7.2023; Gesetz Nr. 213/2023 zur Ergänzung von Art. 91 des Gesetzes Nr. 286/2009 über das Strafgesetzbuch, M.Of.Nr. 629 v. 10.7.2023; Gesetz Nr. 214/2023 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 286/2009 über das Strafgesetzbuch, des Gesetzes Nr. 135/2010 über das Strafverfahrensgesetzbuch sowie zur Änderung des Gesetzes Nr. 318/2015 über die Einrichtung, Organisation und Arbeitsweise der Nationalen Agentur für die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte und zur Änderung und Ergänzung einiger normativer Akte, M.Of.Nr. 634 v. 11.7.2023; Gesetz Nr. 217/2023 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 286/2009 über das Strafgesetzbuch, des Gesetzes Nr. 135/2010 über das Strafverfahrensgesetzbuch und des Gesetzes Nr. 504/2002 über audiovisuelle Medien, M.Of.Nr. 634 v. 11.7.2023).

RA Axel Bormann

---

## Kroatien

---

**Verwaltungsrecht.** Das neue Gesetz über das *Register der Beschäftigten* und die zentrale Abrechnung von Gehältern im Staatsdienst oder in öffentlichen Diensten trat an die Stelle des Gesetzes über das Register von Beschäftigten im öffentlichen Sektor von 2011. Unter dem Begriff Staatsdienst sind staatliche Organe zu verstehen, die Teil der staatlichen Verwaltung, der Justiz, des Parlaments, der verschiedenen Regierungsorgane sind und andere im Gesetz genannte Institutionen und Körperschaften. Unter dem Begriff öffentliche Dienste subsumiert das Gesetz unter anderem juristische Personen, die Mittel aus dem Staatshaushalt verwenden, die Anstalten für die Rentenversicherung, Krankenversicherung und Beschäftigung, bestimmte Bildungseinrichtungen und weitere im Gesetz genannte Institutionen. Das Register der Beschäftigten im Staatsdienst und öffentlichen Diensten ist eine zentrale Datenbank über die genannten Personen, die aus Gründen der qualitativ vollen und effektiven Verwaltung der menschlichen Potenziale und der zentralen Abrechnung der Gehälter in diesen Institutionen installiert wurde. Das Gesetz regelt auch den Aufbau und die Nutzung eines Informationssystems bezüglich der zentralen Abrechnung von Gehältern im Staatsdienst und öffentlichen Diensten. Die staatlichen Organe und öffentlichen Dienste haben Zugang zu den Daten, die sich auf ihre Beschäftigten und externe Mitarbeiter beziehen. Registriert werden neben den Beamten auch die sonstigen Beschäftigten (NN 59/23).

**Wirtschaftsrecht.** Das Gesetz über den *Handel* von 2008 wurde geändert. Das Gesetz regelt die Bedingungen für die Ausübung des Handels, die Arbeitszeiten der Handelstätigkeit, die Maßnahmen zum Verbot des unlauteren Handels sowie Überwachungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Die bisherige Fassung des Gesetzes legte den arbeitsfreien Sonntag im Betrieb von Einzelhandelsgeschäften nicht als Regel fest. Bisher legte der Kaufmann die Arbeitszeiten von Geschäften und anderen Formen des Einzelhandels selbstständig fest und berücksichtigte dabei die Bedürfnisse der Kunden, die Anzahl der im Geschäft beschäftigten Arbeitnehmer und die Achtung

ihrer Rechte, die durch dieses Gesetz sowie durch das Arbeitsgesetz und andere arbeitsrechtliche Vorschriften, den Tarifvertrag, eine zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat geschlossene Vereinbarung und dem Arbeitsvertrag festgelegt wurden. Durch die vorliegende Änderung wird nun festgelegt, dass am Sonntag Einzelhandelsgeschäfte geschlossen bleiben. Dadurch wird das Recht auf den Sonntag als wöchentlichen Ruhetag und die Frage der Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben der Bürger geregelt. Der Gesetzesänderung ging eine Umfrage unter der Bevölkerung voraus, die den arbeitsfreien Sonntag als wünschenswert erachtet hat. Des Weiteren wird die wöchentliche maximale Arbeitszeit von Einzelhandelsgeschäften in der Zeit von Montag bis Samstag auf 90 Stunden festgelegt, die der Händler selbstständig auf diese Tage verteilen kann. Der Händler kann allerdings 16 Sonntage im Jahr festlegen, an denen seine Einzelhandelsgeschäfte geöffnet haben. In diesem Falle wird die wöchentliche maximale Arbeitszeit der Geschäfte um 15 Stunden erhöht, die auf sieben Tage zu verteilen sind. Von dieser Regelung sind Geschäfte nicht betroffen, die sich in Bahnhöfen, Busbahnhöfen, Flughäfen und Seehäfen (auch Binnenhäfen) befinden. Es bestehen auch Ausnahmen für Tankstellen, Krankenhäuser, Hotels, kulturelle und religiöse Institutionen sowie für Geschäfte, die sich in weiteren speziellen Objekten befinden (NN 33/23).

Es wurde ein neues Gesetz über *Düngemittel* verabschiedet, durch welches die Durchführung der EU-Düngemittel-VO<sup>63</sup> sichergestellt wird. Das Gesetz regelt in erster Linie die Befugnisse der Laboratorien zur Kontrolle der Düngemittel, die in Kroatien hergestellt werden. Es wird auch die Institution geregelt, die die Übereinstimmung der Düngemittel aus der EU mit dem hiesigen Gesetz prüft. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Düngemittel, die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, oder für wissenschaftliche Forschungszwecke in der entsprechenden Menge hergestellt werden, und auch nicht auf Düngemittel, die sich bereits auf dem Markt anderer EU-Mitgliedstaaten befinden und aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Produkte in Kroatien auf den Markt kommen (NN 39/22).

**Zivil- und Zivilprozessrecht.** Im Juni ist ein neues Gesetz über das *nichtstreitige Verfahren* in Kraft getreten. Das sogenannte nichtstreitige Verfahren entspricht in etwa dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Diese Rechtsmaterie wurde bislang in Kroatien durch die Anwendung des Gesetzes über das gerichtliche nichtstreitige Verfahren aus dem Königreich Jugoslawien von 1934 geregelt, wobei dieses Gesetz nicht unmittelbar angewendet wurde, sondern lediglich als sogenannte Rechtsregel. Dies ist vor dem historischen Hintergrund zu verstehen, dass am 6.4.1941, also während des Zweiten Weltkriegs, im damaligen Jugoslawien alle Gesetze durch den „Antifaschistischen Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens“<sup>64</sup> aus Gründen der kommunistischen Ideologie außer Kraft gesetzt wurden. Nach der Machtübernahme der kommunistischen Partei wurden die außer Kraft gesetzten Gesetze als sogenannte Rechtsregeln weiter angewandt, ohne dass diese Gesetze formal wieder in Kraft gesetzt wurden. Das nichtstreitige Verfahren (Freiwillige Gerichtsbarkeit) wurde bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auch im ehemaligen Jugoslawien und ab 1991 in Kroatien durch die besagten Rechtsregeln aus dem

63) VO (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 5.6.2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt und zur Änderung der VO (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 2003/2003, ABl. L 170 v. 5.6.2019, S. 1.

64) Kroatisch: Antifašističko vijeće narodnog oslobođenja Jugoslavije – AVNOJ.



Gesetz von 1934 geregelt. Neben dem Gesetz von 1934 wurde das nichtstreitige Verfahren auch in materiellen Gesetzen, wie etwa dem Familiengesetz, dem Gesetz über den Schutz von Personen mit seelischen Störungen, dem Erbgesetz und einer Reihe anderer Gesetze geregelt. Es hat sich jedoch erwiesen, dass diese Art der Regelung des nichtstreitigen Verfahrens nicht zu dem Resultat führte, dass diese Verfahrensart klar und eindeutig definiert wurde. Die nicht zeitgleiche Regelung des nichtstreitigen Verfahrens in mehreren materiellrechtlichen Gesetzen führte zu Regelungslücken, die zwar durch die Anwendung des Gesetzes von 1934 als Rechtsregel oder durch die subsidiäre Anwendung des Zivilprozessrechtes gefüllt werden konnten, jedoch ohne eine einheitliche Linie. Das Ziel des nun verabschiedeten Gesetzes ist es, eine einheitliche und grundlegende Regelung des nichtstreitigen Verfahrens zu erreichen. Aus diesem Grund regelt das neue Gesetz in erster Linie die allgemeinen Regeln dieser Verfahrensart, ohne zu sehr auf die verschiedenen Rechtsgebiete, in denen sie Anwendung findet, einzugehen. Das vorliegende Gesetz ist auch auf Verfahren bei Notaren anzuwenden, wenn dies durch dieses Gesetz oder ein materielles Gesetz, das die Anwendung des nichtstreitigen Verfahrens vorschreibt, geregelt ist. Auf Fragen prozessualer Art, die durch das vorliegende Gesetz nicht geregelt sind, wird das allgemeine Zivilverfahrensrecht entsprechend angewandt, wenn in diesem oder einem anderen Gesetz nichts Anderweitiges geregelt ist. Im nichtstreitigen Verfahren ist das Gemeindegerecht (unterste Instanz) sachlich zuständig. Wenn nichts anderes geregelt ist, findet das Verfahren in der ersten

und zweiten Stufe vor einem Einzelrichter statt. Die Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller, die Person, die vom Antragsteller als Gegenpartei benannt wurde, jede weitere Person, auf deren rechtliche Interessen die beantragte Entscheidung oder die Entscheidung die das Gericht von Amts wegen erlassen kann, unmittelbar Einfluss nehmen könnte, sowie jede andere Person, Personenvereinigung oder Institution, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes oder eines anderen Gesetzes, das Vorschriften über das nichtstreitige Verfahren enthält, am Verfahren beteiligt werden kann oder muss. Die Parteien können persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Handlungen im Verfahren vornehmen. Ein Verfahren wird auf Antrag oder von Amts wegen eröffnet, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Antrag, durch den das Verfahren eröffnet wird, muss keine bestimmte Forderung enthalten, doch muss aus ihm ersichtlich sein, welche Entscheidung oder sonstige Handlung des Gerichts der Antragsteller beabsichtigt zu erreichen, sowie auf welchen Tatsachen der Antrag gründet. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, sodass das Gericht alle Beweise heranziehen kann, die es selbst für sachdienlich erachtet. Das Gericht ist frei, mündliche Verhandlungen anzuberaumen, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, zu denen alle Parteien oder nur die Parteien geladen werden, auf die sich die zu klärende Frage bezieht. Mündliche Verhandlungen sind öffentlich. Die Parteien sind auch befugt gerichtliche Vergleiche zu schließen. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz ist die Beschwerde zulässig (NN 59/23).

*RA Tomislav Pintarić*

## Aus der Tätigkeit der IRZ

**Kasachstan.** Die Massenproteste in Kasachstan Anfang 2022 stießen innenpolitische Änderungen und Rechtsreformen an, die auch 2023 noch prägen.

Eine zusätzliche Herausforderung bedeutet es für das Land, sich angesichts des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine zu positionieren. Trotz der traditionellen Russlandnähe besteht weiterhin der Wunsch nach einer Zusammenarbeit mit dem Westen. Kasachstan hat sich daher in der UN-Abstimmung über die Verurteilung des russischen Angriffs gegen Russland positioniert und hat die annektierten ostukrainischen Regionen Luhansk und Donezk nicht als unabhängige Staaten anerkannt. Das Land ebnete damit den Weg, die Zusammenarbeit mit den westlichen Ländern aufrechtzuerhalten.

Die im Juni 2022 beschlossene Verfassungsreform sollte die politische Entscheidungsfindung dezentralisieren und den Einfluss des Präsidenten verringern. Das Parlament und das neu errichtete Verfassungsgericht, welches seine Arbeit im Januar 2023 aufnahm, sollten zudem mehr Befugnisse erhalten. Die außerplanmäßigen Präsidentschaftswahlen fanden am 20.11.2022 statt. Erwartungsgemäß ging Tokajew als Sieger hervor, der 81,3 % der abgegebenen Stimmen gewinnen konnte. Die OSZE bestätigte als Wahlbeobachter die gute Vorbereitung der Wahlen, bemängelte aber die Defizite und äußerte die dringende Notwendigkeit für einschlägige Reformen, die einen echten Pluralismus ermöglichen<sup>1</sup>. Durch Reform wurde die Amtszeit des Präsidenten auf sieben Jahre ausgeweitet. Ein Kandidat kann sich aber nur noch einmal zur Wahl aufstellen lassen. Im März 2023 fanden dann die Parlamentswahlen statt. Auch diese führten zu keinen überraschenden Neubesetzungen in der Regierung.

Die IRZ unterstützte in der Zusammenarbeit mit Kasachstan die aktuellen rechtlichen Reformen. Intensive Beratungen zu Themen im Bereich des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrechts führten die kasachischen Partner weiterhin mit großem Engagement durch. Kasachstan ist bestrebt, die Qualität der öffentlichen Verwaltung und den Aufbau eines Verwaltungssystems zu verbessern. Die Forderung bleibt dieselbe: effiziente und transparente Arbeit der öffentlichen Behörden, Bürokratieabbau, klare Verfahren. Das Verwaltungs- und Verwaltungsprozessgesetzbuch der Republik Kasachstan (APPK) hat viele Prozesse verändert, die sowohl die Funktionsweise des Staatsapparats selbst als auch die Personen betreffen, auf die sich seine Macht erstreckt. So wurde beispielsweise ein obligatorisches Ermittlungsverfahren eingeführt. Das Problem der mangelhaften Leistung der Behörden liegt häufig in der unzureichenden Kontrolle der Verwaltung. Viele Entscheidungen der lokalen Behörden werden nie von einer übergeordneten Behörde überprüft, was zu einer schlechten Qualität bei der Prüfung von Beschwerden führt. Gegenwärtig hat ein Bürger, der mit dem Vorgehen einer Verwaltungsbehörde unzufrieden ist, das Recht, sich an eine höhere Instanz zu wenden, bevor er vor Gericht geht. Seine Beschwerde sollte mit einer konkreten Entscheidung geprüft werden.

<sup>1</sup> OSZE, Pressemitteilung v. 21.11.2022, Kazakhstan's early presidential election lacked competitiveness and, while efficiently prepared, underlined need for further reforms, observers say (Kasachstans vorgezogene Präsidentschaftswahlen waren nicht wettbewerbsfähig und unterstrichen trotz effizienter Vorbereitung die Notwendigkeit weiterer Reformen, sagen Beobachter), <https://www.osce.org/odihr/elections/531812> (abgerufen am 5.8.2023).

Die Anrufung des Gerichts sollte der letzte Ausweg sein. Der Verwaltungsapparat sollte über die Mittel und die Autorität verfügen, seine eigenen Fehler zu korrigieren. Viele überprüfte Verwaltungsstreitigkeiten haben dieses Stadium der vorgerichtlichen Beschwerde durchlaufen. Einige dieser Streitfälle haben das Gericht nicht „erreicht“, weil die übergeordnete Stelle selbst die verletzten Rechte wiederhergestellt hat. Im Allgemeinen ist das vorgerichtliche Streitbeilegungsverfahren ein nützliches Instrument zur schnellen und wirkamen Wiederherstellung verletzter Rechte.

Eine bereits 2021 durchgeführte Seminarreihe zum Verwaltungsrecht mit der Akademie beim Obersten Gerichtshof wurde im Sinne der Nachhaltigkeit auch im Jahr 2022 fortgeführt. Vom 11. bis 12.10.2022 fand eine Online-Schulung zu dem Thema „Gesetzgebung zum Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren: Besonderheiten und Probleme bei der Anwendung in der Praxis“ statt und richtete sich an Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie an Richterinnen und Richter der territorialen Gerichte und der ihnen gleichgestellten Gerichte, die auch verwaltungsrechtliche Verfahren durchführen. Im Auftrag der IRZ stand die Veranstaltung unter der Leitung des Experten Dr. Reitemeier, Leitender Ministerialrat des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen aus Düsseldorf und Dr. Schaich, Administrativer Geschäftsführer des Zentrums für Osteuropa- und internationale Studien aus Berlin. Die Diskussionsthemen waren: Streitigkeiten im öffentlichen Recht, Fragen der Zuständigkeit, Aufhebung eines rechtswidrigen und rechtmäßigen Verwaltungsakts, Zulässigkeit und Gültigkeit einer Verwaltungsklage, Vollstreckung von Verwaltungsakten.

Für die Teilnehmenden war von großer Bedeutung, dass Beispiele aus der Praxis behandelt wurden. Die Experten haben das deutsche VwVfG sowie die VwGO und das Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessgesetzbuch der Republik Kasachstan verglichen, einen konkreten Beispielfall sowie die Prüfungsschemata von unterschiedlichen Klagearten ausführlich besprochen. Ein solcher Vergleich war möglich, da das reformierte kasachische Gesetz an die deutsche Gesetzgebung angelehnt ist. Es ermöglichte der kasachischen Seite ein besseres Verständnis der Auslegung und praktischen Anwendung von einigen Rechtsbegriffen und Rechtsvorschriften.

Auch mit der Dozentenschulung „Verwaltungsrecht: Theorie und Praxis des Unterrichts“ am 12. und 13.10.2022 in Astana konnte die IRZ einen Beitrag zur Festigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit leisten und mittelbar zu einem rechtsstaatlich ausgerichteten Justizsystem beitragen. Für Dozentinnen und Dozenten der Universität KAZGUU und von anderen juristischen Hochschulen Kasachstans wurde diese Veranstaltung konzipiert. Sie setzte sich aus zwei Teilen zusammen. Im theoretischen Teil in der Zeit vom 10. bis 11.10.2022 stellte Prof. Melnyk, der Leiter des Zentrums für deutsches Recht, sein Lehrbuch „Allgemeines Verwaltungsrecht der Republik Kasachstan“ und die darin enthaltenen Inhalte vor. Er ging u. a. auf folgende Themen des Verwaltungsrechts der Republik Kasachstan ein: moderne Ansätze zur Aufgaben- und Themenbildung, Quellen des Verwaltungsrechts, Instrumente der öffentlichen Verwaltung, Ermessensspielraum im Verwaltungsrecht, Bedingungen der Rechtmäßigkeit. Anschließend übernahmen in der Zeit vom 12. bis 13.10.2022 die deutschen Experten Dr. Reitemeier und Dr. Schaich den praktischen Teil. Zum Einstieg schilderten sie den Ablauf der juristischen Ausbildung in Deutschland und führten danach Übungen mit praktischen Falllösungen durch.

Dozentinnen und Dozenten und Masterstudierende aus Astana, Almaty, Taraz, Kostanai und Kokschetau diskutierten lebhaft und engagiert, stellten aktiv Fragen und äußerten ihre

Meinungen zu aktuellen Problemfragen und Falllösungen. Sie zeigten großes Interesse daran, die deutsche Falllösungstechnik und Rechtspraxis anhand der aus dem deutschen Recht in das APPK übergegangenen Rechtsinstitute zu erlernen. Für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2023 sind weitere Beratungen und Schulungen zur Anwendung des neuen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts geplant.

Ein anderer Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt im Bereich des Verfassungsrechts. Der Verfassungsrat war bis zur Einrichtung des Verfassungsgerichts im Jahr 2023 einer der wichtigsten Partner der IRZ in Kasachstan, die Kooperation mit diesem Partner bestand mehr als zehn Jahre. Die IRZ entsendete Expertinnen und Experten zu nationalen und internationalen Veranstaltungen des Verfassungsrats, die kasachischen Partner schätzen die regelmäßige deutsche Mitwirkung und die eingebrachte Expertise sowie den vertrauensvollen Austausch zwischen kasachischen und deutschen Rechtsanwendern.

Kasachstan stieß Verfassungsänderungen an, denen am 5.6.2022 in einem Referendum zugestimmt wurde. Aus diesem Anlass veranstaltete der Verfassungsrat am 26.8.2022 einen internationalen Runden Tisch zum Thema „*The Evolution of Constitutional Control in the Context of Societal and State Transformation*“ mit hochrangig besetzter internationaler Beteiligung. Die Referierenden des Runden Tisches waren Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen Behörden (Verfassungsrat, Präsidialamt, Justizministerium), von der Venedig-Kommission sowie die Vorsitzenden der Verfassungsgerichte u. a. aus Deutschland, Usbekistan, Moldau, Kirgisistan, Tadschikistan und Korea. Teilnehmende des Runden Tisches waren Abgeordnete des Parlaments, Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofs, Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisationen sowie von Nichtregierungsorganisationen und der wissenschaftlichen Gemeinschaft Kasachstans. Seitens der IRZ nahmen am Runden Tisch Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. Wallrabenstein, die zu der Verfassungsbeschwerde vorgetragen hat und die Hauptgeschäftsführerin der IRZ, Dr. Bachler teil.

Im Jahr 2023 wird die Zusammenarbeit nunmehr mit dem Verfassungsgericht fortgesetzt. Die neu eingeführte Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sich direkt an das Verfassungsgericht zu wenden entspricht dem Modell der deutschen Verfassungsbeschwerde, die deutschen Erfahrungen sind damit für die kasachische Seite sehr interessant, ebenso die Praxiserfahrungen der Gerichtsverwaltung sowie der Pressestelle und deren Organisation. Hierzu plant die IRZ eine Studienreise nach Deutschland.

Ein weiterer Schwerpunkt der Zusammenarbeit lag im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts. In Kooperation mit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und dem kasachischen Ministerium für Bildung und Wissenschaft wurde zum Haager Kindesentführungsübereinkommen beraten. Auch in diesem Zusammenhang ist der Austausch zwischen den deutschen und kasachischen Kolleginnen und Kollegen unverändert offen und wird weiter ausgebaut.

So fand am 20. und 21.10.2022 in Almaty das Seminar „Die praktische Anwendung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ statt. Neben Rechtsreferentin Peixoto bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, nahmen zwei deutsche Expertinnen daran teil: die Referentin beim Bundesamt für Justiz Wollenschläger und die Richterin am Amtsgericht Pankow/Weißensee Dr. Gutzeit, Verbindungsrichterin im Internationalen Haager Verbindungsrichternetzwerk und Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netzwerk. Seitens Kasachstans beteiligten sich mit Vorträgen die Vorsitzende des Jugend-Bezirksgerichts Almaty Dyusembekova, der stellv. Leiter der Abtei-

lung für internationale Beziehungen am Departement für Sicherstellung der Tätigkeit der Gerichte beim OGH *Taskuzhin* sowie der Rechtsanwalt für internationales Recht *Yerdzhanov*. Sie gingen auf Probleme bei der HKÜ-Anwendung in Kasachstan ein und schilderten ihre praktischen Erfahrungen. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums der Republik Kasachstan, des Obersten Gerichtshofs (OGH), des Justizministeriums, den regionalen Vormundschaftsbehörden und den Jugendabteilungen der Polizei zusammen. Für die Teilnehmenden war es bedeutsam, dass die Vortragenden Beispiele aus der Praxis angeführt haben.

Das Haager Übereinkommen über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (ratifiziert durch das Gesetz der Republik Kasachstan Nr. 48-V vom 13. November 2012) stößt in der Anwendungspraxis auf verschiedene Probleme. Aus diesem Grund wurde während der Veranstaltung in Almaty im Oktober 2022 seitens des OGH der Wunsch geäußert, explizit Richterinnen und Richter auszubilden und zusätzlich das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelsachen zu erörtern (ratifiziert durch Gesetz Nr. 485-V vom 6. April 2016), da das OGH dafür als zentrale Behörde verantwortlich ist.

Daher führte die IRZ in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gerichtshof und der Gerichtsverwaltung der Republik Kasachstan am 11. und 12.5.2023 in Shymkent eine Fachveranstaltung zum Thema „Die praktische Anwendung der Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 sowie über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelsachen vom 18. März 1970“ durch. Die in hybrider Form umgesetzte Veranstaltung knüpfte thematisch an die Seminarreihe des letzten Jahrs mit dem Bildungsministerium der Republik Kasachstan an. Als Expertinnen und Experten nahmen an dem Seminar der Erster Sekretär bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht *Lortie*, die Sekretärin der Abteilung für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht *Ford*, der Leiter des Referats II 3 beim Bundesamt für Justiz *Höhn* und die Richterin am Amtsgericht, Verbindungsrichterin des Internationalen Haager Richternetzes sowie Verbindungsrichterin des Europäischen Justiziellen Netzes am Amtsgericht Pankow/ Weißenseeteil Dr. *Gutzzeit* teil.

Das Ziel des Seminars war es, problematische und dringende Fragen der Rechtshilfe durch die Gerichte im Rahmen der Umsetzung der beiden Übereinkommen auf internationaler und nationaler Ebene zu erörtern sowie die Hauptprobleme der gerichtlichen Anwendung der Übereinkommen und die Auslegungspraxis zu besprechen. Dies erfolgte auch anhand der Lösung von Beispielsfällen. Der direkte Kontakt unter den Richterinnen und Richtern auf internationaler und nationaler Ebene ermöglichte den fachlichen Austausch und förderte die Stärkung des internationalen Haager Richternetzwerks.

Am 29.4. und 6.5.2022 organisierten der Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und das Zentrum für Deutsches Recht an der KAZGUU Universität ein Online-Seminar zum Thema „Das deutsche Privatinsolvenzrecht als Beispiel einer Regelung zur Lösung der Insolvenz natürlicher Personen“. Mit dieser Maßnahme hat ein Erfahrungsaustausch zur rechtlichen Regelung der Privatinsolvenz in Deutschland stattgefunden. Der Anlass dafür war der Auftrag des Präsidenten der Republik Kasachstan *Tokajew* vom 5.1.2022, einen Gesetzentwurf „Über die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit und Solvenz von Bürgern der Republik Kasachstan“ auszuarbeiten. Dieses Gesetz wurde verabschiedet und trat in März 2023 in Kraft. Es regelt die sozialen

Beziehungen, die sich aus der Unfähigkeit eines Bürgers ergeben, die Forderungen der Gläubiger vollständig zu erfüllen. Außerdem legt es auch die Anforderungen für das Verfahren zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit von Bürgerinnen und Bürgern sowie das außergerichtliche und das gerichtliche Insolvenzverfahren fest.

Ebenso wirkte die IRZ an dem vom DAAD ausgerichteten Projekt „Die Tage des deutschen Rechts“ mit. Es richtete sich an die interessierte Fachöffentlichkeit, Studierenden der Rechtswissenschaft und an alle an Deutschland interessierten Menschen in Kasachstan. Die „Tage des deutschen Rechts“ fanden vom 5. bis 9.6.2023 sowohl in Präsenz in Astana als auch online statt. Neben der IRZ unterstützten unter anderem die Deutsche Botschaft in Kasachstan, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und das Zentrum für deutsches Recht der M. Narikbayev KAZGUU Universität die Veranstaltung. Als IRZ-Experte trat der Vorsitzende Richter am OVG, zur Zeit abgeordnet an das Landesverfassungsgericht NRW, Dr. *Niesler* auf. Er berichtete zur Bedeutung des Bundesstaatsprinzips sowie zur Rechtsstellung, Organisation, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen der Landesverfassungsgerichte.

Des Weiteren wurde die Partnerschaft mit dem kasachischen Justizministerium fortgesetzt. Beim Online-Seminar „*Building Respect for Intellectual Property and Combating Counterfeiting and Piracy in the Digital Environment for Law Enforcement Officials*“ am 19. und 20.5.2022 stellte die IRZ deutsche Expertise zur Verfügung und teilte die Erfahrungen über die Praxis des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums. Im Fokus standen u. a. die Fragen welche Konsequenzen für Verstöße vorgesehen sind und welche Stellen befugt sind, Statistiken über die Verstöße gegen die Rechte des geistigen Eigentums zu erstellen. Als deutsche Experten fungierten der Referatsleiter III B5 im Bundesministerium der Justiz *Rosenow* und der Patentanwalt bei der Kanzlei Meissner Bolte *Soria Parra*. Im Mai 2023 knüpfte man thematisch mit dem Online-Seminar „*Protection of intellectual property rights*“ daran an. Der Leiter 2.1.3.c – Förderung der Nutzung von Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) *Hildebrandt* berichtete zu den Aufgaben und Strukturen bei der Realisierung des Schutzes der Rechte aus dem geistigen Eigentum am Beispiel der Arbeit einer nationalen Marken- und Patentbehörde, insbesondere des DPMA.

In Kasachstan ist ein starker politischer Wille zur Bekämpfung von Fälschungen und Piraterie in der digitalen Umgebung durch systematische Ursachenanalyse und Stärkung entsprechender Mechanismen u. a. durch Heranziehung ausländischer Erfahrungen vorhanden. Die Strukturen befinden sich aber noch im Aufbau und Veränderungen erfordern eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema bzw. fortgesetzte Unterstützung.

Der früher im Vordergrund der Beratungen stehende Schwerpunkt Straf- und Strafprozessrecht ist in den letzten Jahren etwas in den Hintergrund getreten. Jedoch gehören die Themen Korruptionsbekämpfung und Wirtschaftskriminalität weiterhin zum Portfolio der Beratungen der IRZ. In Kasachstan stellt Korruption sowohl bei staatlichen Behörden als auch im Wirtschaftssektor unverändert ein großes Problem dar. Am 22.2.2022 wurde deshalb per Erlass des Präsidenten der Republik Kasachstan ein Konzept zur Korruptionsbekämpfungspolitik für den Zeitraum 2022 bis 2026 verabschiedet. Vor diesem Hintergrund wurde die Antikorruptionsagentur der Republik Kasachstan umstrukturiert bzw. auf Leitungsebene neu besetzt. Die Regierung setzt auf mehr Transparenz, Zugänglichkeit und Progressivität. Das Online-Seminar zu diesem Thema realisierte die IRZ in Kooperation mit der Antikorruptionsagentur der Republik Kasachstan am 17.3.2023. Es ist die erste Veranstaltung einer Fortbildungsreihe

zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antikorruptionsagentur. Als Experten nahmen am Seminar Oberstaatsanwalt *Baumert*, Leiter der Abteilung für Wirtschaftskriminalität und Professor Dr. *Nowroussian*, Lehrstuhl für Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung teil. Dank der Online-Übertragung stand die Veranstaltung Vertreterinnen und Vertretern der Antikorruptionsagentur aus ganz Kasachstan offen.

Die Teilnehmenden gingen in der anschließenden Fragen- und Diskussionsrunde auf die vermittelten Inhalte ein. Mit der Durchführung dieser Maßnahme ist es gelungen, einen neuen und wichtigen Partner für die Zusammenarbeit zu gewinnen. Zudem leistet das Thema Korruptionsbekämpfung einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zur Verwirklichung rechtsstaatlicher Grundsätze im Straf- und Strafverfahrensrecht in der Republik Kasachstan.

*Larisa Viklenko / Tatiana Bovkun, IRZ*